

Stephan Weber*

Wer versorgt wen womit – Vorschläge für neue Berechnungsmethoden und Hilfsmittel beim Schaden infolge Tötung

Inhaltsverzeichnis

I.	Rechnen mit verwirrenden Zahlen	186
II.	Grundsätzliches	187
	A. Definition des Versorgungsschadens	187
	B. Getrennte Ansprüche	189
III.	Versorgung aus Geldleistung	190
	A. Nettolohn als Ausgangspunkt	190
	1. Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Gewinnungskosten	190
	2. Abzug der Steuern?	191
	B. Sparquote und Ausgleich des Rentenschadens	192
	1. Ersparnisse als Teil der Vorsorge	192
	2. Nicht finanzierte Altersleistungen als Rentenschaden	192
	C. Bestimmung der Versorgungsleistungen mit Tabellen	193
	1. Keine einheitliche Berechnungsmethode	193
	2. Quotentabellen als Vereinfachung	193
	3. Weder Erfahrungswerte noch konkrete Erhebungen	194
	D. Kritik an den Quoten-Tabellen	195
	1. Falsche Verwendung	195
	2. Falsche Bemessung	196
	3. Falsche Aufteilung	196
	E. Fixkosten als zentraler Faktor	197
	1. Alte Erkenntnis	197
	2. Aber keine Abklärung	198
	3. Statistische Schätzwerte	199
	F. Aufteilung der fixen und variablen Kosten	200
	1. Grundsätzliches und herkömmliche Tabellen	200
	2. Gleiche Aufteilung der fixen Kosten	201
	3. Verteilung der variablen Kosten nach bisheriger Gewichtung	202
	4. Neue Quotentabelle für den Barunterhalt	204
	G. Anrechnung des Erwerbseinkommens der Hinterbliebenen	205
	1. Kumulation der Einkommen	205
	2. Anteilsmässige Anrechnung	206

* Dr.h.c., Geschäftsführer Leonardo Productions AG, Fachrichter am Handelsgericht Zürich, Eglisau. Für die Mithilfe bei der Erstellung von Text und Tabellen danke ich Ass.iur. Roland Voß und MLaw Bettina Bürgi.

3.	Keine Anrechnung im Umfange der Kürzungen	206
4.	Abweichende Anrechnung des Einkommens aus Schadenminderung	208
H.	Neuer Hilfsrechner in LEONARDO	208
IV.	Versorgung aus Haushaltführung	209
A.	Ein langer Weg bis zur Anerkennung als Schaden	209
1.	Haushaltversorgung als wirtschaftlicher Nachteil	209
2.	Nullsummenspiel mit eingespartem Unterhalt	210
3.	Beginn eines modernen Schadenverständnisses	211
B.	Berechnungsvorschläge für die Versorgungsquoten	212
1.	Verwendung der üblichen Quotentabellen	212
2.	Vergleich von Haushaltstypen	214
C.	SAKE-Daten als Grundlage	215
1.	Abhängigkeit von Aufwand und Haushalttyp	215
2.	Keine Rückschlüsse für reduzierte Haushalte	217
D.	Deutsche Zahlen als Lückenfüller	217
E.	Erster Schritt: Bestimmung des Eigenversorgungsanteils	219
1.	Unterscheidung von Kinderbetreuung und übriger Tätigkeit	219
2.	Reduktion der Haushaltführung im engeren Sinn mit Formeln statt Fakten	220
3.	Neue Tabelle für die Gesamtversorgung	222
F.	Zweiter Schritt: Bestimmung der einzelnen Versorgungsanteile	223
1.	Gewichtete oder gleichmässige Aufteilung	223
2.	Neue Quotentabellen für die Versorgung aus Haushaltführung und Kinderbetreuung	224
G.	Berechnung der Haushaltversorgung mit LEONARDO	225
1.	Berechnung mit reduziertem Gesamtaufwand	225
2.	Berechnung mit Einzelaufwand und Eigenversorgungsabzug	226
H.	Anrechnung der eingesparten Unterhaltskosten	229
1.	Nur variabler Anteil	229
2.	Nur soweit nicht bereits beim Barunterhalt	230
V.	Kombinierte oder getrennte Berechnung der Ansprüche aus Erwerb und Hausarbeit	230
A.	Rechnerische Aspekte	230
B.	Koordinationsrechtliche Bedenken	231
VI.	Berechnungsbeispiele	233
A.	Berechnung der Versorgung aus Erwerb	234
B.	Berechnung der Versorgung aus Haus- und Familienarbeit	235
VII.	Durchgezogene Bilanz	236
	Literaturverzeichnis	237
	Abbildungsverzeichnis	240

I. Rechnen mit verwirrenden Zahlen

Die Berechnung des Versorgungsschadens ist mit vielen Unsicherheiten verbunden und so erstaunt es nicht, dass man mit den Ergebnissen bei der Schadenberechnung oft diametral auseinander liegt. Zu den grundsätzlichen Fragen gehört, was überhaupt Gegenstand der Versorgung sein kann, ob dazu auch die Vermö-

genbildung zählt. Weiter ist zu hinterfragen, ob die Bemessungskriterien bei der Quantifizierung und Aufteilung des Versorgungsschadens sachgerecht sind. Oft verwendet man dazu Tabellen mit Versorgungsquoten, legt also die Unterhaltsanteile abstrakt fest. Niemand weiss aber so richtig, ob damit die Versorgungssituation korrekt abgebildet wird, denn die Tabellen basieren nicht auf Erfahrungswerten, es sind abstrakte Verteilmuster.

In diesem Beitrag werden zunächst die Versorgungsquoten und Berechnungsweisen für die *Versorgung mit Geldleistungen* analysiert. Dabei wird aufgezeigt, wie der Unterhaltsbedarf mit Erfahrungswerten und neuen Quotentabellen ermittelt werden kann. In Abweichung von der bisherigen Praxis wird einerseits eine Aufteilung der Fixkosten auf sämtliche Hinterbliebenen und andererseits die Anrechnung des Einkommens des Partners auch auf die Anteile der Kinder vorgeschlagen. Das führt zu einer anderen Verteilung des Versorgungssubstrats. Die vor kurzem publizierten und im Berechnungsprogramm LEONARDO hinterlegten Tabellen werden nochmals kritisch hinterfragt, insbesondere die Verteilung der Fixkosten, für die nun vorgeschlagen wird, dass sie paritätisch aufzuteilen sind.

Nicht mehr so schwer wie in der Vergangenheit tut man sich damit, dass nebst den finanziellen Unterhaltsleistungen auch *Naturalleistungen* zum Versorgungsschaden gehören können, insbesondere die Haus- und Familienarbeit. Wie der Versorgungsschaden bei diesen Leistungen zu bestimmen ist, wird zwar auf dem Hintergrund der statistischen Daten zur Hausarbeit untersucht, aber auch mit einem erhellenden Blick in die Vergangenheit. Bemerkenswert ist nämlich, dass die Haushaltführung zunächst im Todesfall als Schadenposten anerkannt worden ist. In den Urteilen zum Versorgungsschaden finden sich auch die Anfänge einer statistisch basierten Schadenberechnung. Bis heute hat sich keine klare Praxis eingespielt, wie die Versorgungsleistungen aus wegfallender Haushaltführung zu bemessen sind, wie sich der Eigenversorgungsanteil bestimmt und wie Vorteile in Form der eingesparten Unterhaltskosten anzurechnen sind. Auch für die Versorgung aus Haushaltführung werden in diesem Beitrag neue Tabellen vorgeschlagen. Bislang wurde dem Aufwand für die Kinderbetreuung zu wenig Beachtung geschenkt und die Anteile der Partner wurden zu Unrecht stärker gewichtet.

II. Grundsätzliches

A. Definition des Versorgungsschadens

«Der Versorgungsschaden ist eine besondere Art von Reflexschaden bzw. indirektem Schaden, der im Wegfall der Unterhaltsleistung des verstorbenen Versor-

gers unter Berücksichtigung der für ihn nicht mehr erforderlichen Aufwendungen besteht.» So definiert das Bundesgericht den Versorgungsschaden treffend und kompakt.¹ Der Umstand, dass der Versorgungsschaden als *Reflexschaden* deklariert wird, hat dazu geführt, dass man ihn als Ausnahmeerscheinung betrachtet und in der Folge restriktiv behandelt hat. Die Haltung brachte namentlich mit sich, dass man sich beim Versorgungsschaden auf den Unterhaltsbedarf des täglichen Lebens konzentriert, also keinen umfassenden Schadenausgleich anstrebt, wie es eigentlich das Haftpflichtrecht erwarten liesse.

Und selbst den *Unterhaltsbegriff* hat man eng verstanden, nämlich dahin, dass die Versorgung von der «Unfähigkeit, aus eigenen Mitteln für den Lebensunterhalt aufzukommen», abhängig gemacht worden ist.² In älteren Urteilen wurde das Vorliegen einer Notlage vorausgesetzt. Das Verständnis änderte sich mit BGE 57 II 180, wo anerkannt wird, dass jemand nicht nur versorgt wird, «wenn er durch die fragliche Tötung der zur Bestreitung seines gegenwärtigen und zukünftigen Lebensunterhaltes unumgänglich notwendigen Subsistenzmittel beraubt wurde», sondern bereits dann, wenn er durch den Todesfall «in seiner bisherigen standesgemässen Lebensweise beeinträchtigt wurde».³ Die enge Sichtweise wirkt aber bei den Berechnungsmodalitäten nach, zum einen bei der Ausscheidung des Sparanteils, zum anderen bei der Vorteilsanrechnung, wenn die Anrechnung einer Erbschaft befürwortet wird.⁴

Der Beitrag untersucht, wie die Versorgung aus Erwerb sowie aus Haus- und Familienarbeit quantifiziert werden kann, welche Erfahrungswerte zur Verfügung stehen und welche Berechnungshilfen davon abgeleitet werden können. Dabei orientieren sich die Lösungsvorschläge am *Ausgleichsprinzip*, also danach, welche Zahlungen geleistet werden müssen, damit die Hinterbliebenen ihre Lebensweise so fortsetzen können, wie sie dies ohne das Haftpflichtereignis getan hätten. Die Frage, inwieweit dabei auch die Vermögensbildung zu berücksichtigen ist, mithin Ersparnisse ermöglicht werden sollen, wird aber ausge-

¹ Urteil des BGer 5C.7/2001 vom 20. Juli 2001 E. 8b.

² BGE 37 II 365 E. 2.

³ BGE 57 II 180, 183. Vgl. zur Entwicklung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung HÜRZELER, Versorgungsbedürftigkeit, 137 f.; STEHLE, Versorgungsschaden, Rz. 208 ff.

⁴ Vgl. BGE 99 II 207 E. 7; 95 II 411 E. 1b, 416: Soweit das Erbschaftsvermögen es der versorgten Person ermöglicht, sich ganz oder teilweise selbst zu versorgen, liegt nach Ansicht des Bundesgerichts durch den Verlust der Unterstützung keine Bedürftigkeit und damit kein Schaden vor. Zustimmend BK-BREHM, Art. 45 OR N 56 ff.

klammert.⁵ Immerhin sei dazu auf eine Aussage von ALFRED KELLER verwiesen, die eigentlich die Antwort darauf gibt: «Der Ersatz des Versorgungsschadens liegt indes so nahe und entspricht derart dem Gerechtigkeitsgefühl, dass er uneingeschränkt erfolgen soll.»⁶

B. Getrennte Ansprüche

Dogmatisch ist es selbstverständlich, dass jedem Angehörigen ein selbständiger Schadenersatzanspruch zusteht. Gleichwohl hat das Bundesgericht auch schon gegenteilig entschieden.⁷ Aus Praktikabilitätsgründen mag ein solches Vorgehen namentlich bei der Versorgung aus Haushaltsführung einleuchten,⁸ denn es ist wohl der Partner, der eine Ersatzkraft einstellen und diese entschädigen wird. Eine solche Lösung deckt in der Regel aber die Versorgung ohnehin nicht vollständig ab, namentlich die Kinderbetreuung, die nur punktuell von einer Hilfskraft übernommen werden kann.⁹ Eine getrennte Berechnung schliesst zudem nicht aus, dass das Vermögen für den Unterhalt herangezogen wird. In der Regel wird die Vermögensverwaltung dem überlebenden Elternteil obliegen, das Geld steht jedenfalls für den Unterhalt auch bei getrennten Kassen uneingeschränkt zur Verfügung.¹⁰ Entscheidend ist, dass mit der einseitigen Zusprechung der Versorgungsansprüche an die Witwe oder den Witwer den Kindern ihre Ansprüche entzogen werden. Dessen sollte man sich auch bei den Aufteilungskriterien bewusst sein, die nachfolgend näher untersucht werden.

⁵ Für den Einbezug der Vermögensbildung in den Versorgungsausgleich spricht sich insbesondere HÜRZELER, Hinterlassensicherung, 231 ff. aus; im Umfange der Risiko- und Altersvorsorge auch STEHLE, Versorgungsschaden, Rz. 408.

⁶ KELLER, 79.

⁷ BGE 102 II 90; Urteil des BGer 4C.479/1994 vom 19. Dezember 1995 E. 4b (= Pra 1996 Nr. 206); 5C.7/2001 vom 20. Juli 2001 E. 1. Zustimmung BK-BREHM, Art. 45 OR N 88 und N 175–178; offenbar auch FISCHER/GÄHWILER, Art. 45 OR N 34, und damals noch STAUFFER/SCHAETZLE, 3. Aufl., 64. Kritisch hingegen LANDOLT, der diese «Konsumation des Kindesversorgungsschadens» als «nicht gerechtfertigt» bezeichnet (siehe ZK-LANDOLT, Vorbemerkungen zu Art. 45 OR N 119). Für eine getrennte Berechnung der Ansprüche sprechen sich namentlich aus: STARK, 342 f.; SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren, N 4.114 ff.; WEBER/SCHAETZLE/DOLF, N 9.1.87; SCHAER, N 187; SCHMID, 20 f.; HÜRZELER, 449 f.; grundsätzlich auch KELLER, 93 f., sowie FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 2281 ff., die daran aber nicht starr festhalten wollen.

⁸ Damit begründet vor allem BK-BREHM, Art. 45 OR N 175 ff., die «kollektive» Entschädigung.

⁹ Anders wohl KELLER, 94, welcher der Ansicht ist, eine Haushälterin, die der Witwer seinetwegen anstellen dürfe, schliesse auch die bei den Kindern entstandene Versorgungslücke. Nach BREHM wirkt sich der «Qualitätsverlust beim Wegfall der Betreuung durch die Mutter auf seelischer Ebene» aus und ist daher unter dem Titel «Genugtuung» auszugleichen (BK-BREHM, Art. 45 OR N 178).

¹⁰ Vgl. dazu GEISER, 22 ff.

Es gibt zudem *rechnerische Aspekte*, die eine getrennte Bestimmung der Ansprüche nahelegen. Zu nennen ist zunächst die Anrechnung des Erwerbseinkommens der Witwe oder des Witwers, die – wie noch aufgezeigt wird – (nur) anteilmässig erfolgen sollte,¹¹ der Wiederverheiratsabzug¹² und die eingesparten Unterhaltskosten¹³, die nur die Ansprüche des hinterbliebenen Partners mindern können. Auch die unterschiedlichen Kapitalisierungsfaktoren einer Verbindungsrente von Elternteil und Kind sowie – unter dem Gesichtspunkt der Koordination – die Anrechnung der getrennt fliessenden Sozialversicherungsleistungen¹⁴ prädestinieren die separate Berechnung der Ansprüche.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ansprüche der einzelnen Hinterbliebenen aufgezeigt. Dass eine Zuordnung gewisser Unterhaltsleistungen nicht möglich ist, weil keine Kriterien für die Aufteilung verfügbar sind, sollte jedenfalls nicht als Argument dienen, die Kosten nur einer Person zuzuschlagen, sondern dazu, den Verteilmodus zu hinterfragen. Im Zweifel – soviel sei vorweggenommen – sollte in einer solchen Situation nämlich nach Köpfen aufgeteilt werden.

III. Versorgung aus Geldleistung

A. Nettolohn als Ausgangspunkt

1. Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Gewinnungskosten

Dass beim Versorgungsschaden ebenso wie beim Invaliditätsschaden¹⁵ vom Nettoeinkommen auszugehen ist, leuchtet ohne weiteres ein. Grundlage der Un-

¹¹ Nachfolgend Ziff. III.G.2.

¹² Zustimmend ZK-LANDOLT, Vorbemerkungen zu Art. 45 OR N 120. A.A. BK-BREHM, Art. 45 OR N 177a, der gegen die Kürzung des gesamten Schadens wegen der Wiederverheiratschancen des Vaters einwendet, dass die Kinder «materiell auch von einer Versorgung durch die Stiefmutter» profitieren würden.

¹³ Nachfolgend Ziff. IV.H.

¹⁴ Dass das Regressrecht der Sozialversicherer eine separate Berechnung der Ansprüche voraussetzt, spricht nach Ansicht von BREHM – in Bezug auf den Ersatz der Kosten einer Haushälterin – nicht gegen die «Feststellung, dass der Ersatz des Versorgungsschadens des Vaters denjenigen der Kinder ausschaltet, so dass diese mangels Versorgungsbedürftigkeit gar keinen Schaden gegen den Haftpflichtigen geltend machen können – und auch ein Rückgriff des Sozialversicherers unter diesem Titel entfällt» (BK-BREHM, Art. 45 OR N 177b). In gleichem Sinne wohl auch FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 2285. Vgl. zur umstrittenen Frage der getrennten oder kombinierten Berechnung von Erwerbs- und Haushaltversorgung auch nachstehend Ziff. V.

¹⁵ Beim Invaliditätsschaden wird seit BGE 129 III 135 auf den Nettolohn abgestellt.

terhaltsleistungen kann maximal das Nettoeinkommen bilden.¹⁶ Trotz dieser klaren Ausgangslage haben die Versicherer in einer internen *Empfehlung* den Bruttolohn als Basis für die Versorgungsschadenberechnung erklärt.¹⁷ Auch wenn dies mit dem Verzicht auf den Rentenschadenregress zusammenhängt, ergibt der Vorschlag wenig Sinn, denn mit dem Bruttolohn wird der Direktschaden bedient, während es überwiegend um den Regress geht. Ein Direktschaden wird in der Phase nach der Pensionierung eher selten vorliegen.

Als Nettolohn gilt der Bruttolohn nach Abzug der *Sozialversicherungsbeiträge*. In früheren Urteilen wurde unter dem Nettolohn das um die *Gewinnungskosten* bereinigte Einkommen verstanden, nicht aber die Versicherungsbeiträge.¹⁸ Diese Rechtsprechung ist passé, doch ist es sinnvoll, für das unterhaltsrelevante Einkommen nebst den Sozialversicherungsbeiträgen die Berufsauslagen vorgängig in Abzug zu bringen.¹⁹

2. Abzug der Steuern?

In *Deutschland* werden für den Nettolohn auch die *Steuern* abgezogen.²⁰ An sich wäre ein solches Vorgehen durchaus erwägenswert, da sich die Steuerbelastung im Todesfall deutlich verändern kann. Die Fiskalbelastung soll nach dem Bundesgericht aber als Quelle von weiteren Komplikationen unbeachtet bleiben.²¹ Daran soll hier einstweilen festgehalten werden, auch wenn gerade beim Versorgungsschaden gute Gründe für die Berücksichtigung der Steuern sprechen.²² Für die Berechnung ergäbe sich bei einem steuerbereinigten Einkommen die Beson-

¹⁶ Das ist auch weitgehend unbestritten, ZK-LANDOLT, Art. 45 OR N 219; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 2135 ff.; WEBER/SCHAETZLE/DOLF, N 9.168.

¹⁷ Empfehlung zum Rentenschaden der Schadenleiterkommission des SVV vom 20.03.2001/11.02.2004, Ziff. 5.

¹⁸ Vgl. etwa BGE 90 II 188: «Es trifft zu, dass der Berechnung des Versorgerschadens das Nettoeinkommen des Getöteten zugrunde zu legen ist. Darunter ist der Betrag zu verstehen, der nach Abzug der für die Erzielung des Bruttoeinkommens unmittelbar aufgewendeten Gewinnungskosten übrig bleibt. Prämienbeiträge an Versicherungsinstitutionen sind jedoch nicht als solche Gewinnungskosten zu betrachten. Sie stellen vielmehr vorsorgliche Aufwendungen dar, die dazu bestimmt sind, den Lebensunterhalt des Einkommensempfängers oder seiner Hinterlassenen zu sichern für den Fall, dass infolge von Unfall, Krankheit oder Alter der Arbeitsverdienst wegfallen sollte. Es handelt sich bei solchen Prämienzahlungen um die Verwendung eines Teils des Einkommens zu einem Zweck, der mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit und dem damit erzielten Einkommen keinen Zusammenhang aufweist. Ob es sich um freiwillig bezahlte Prämien an private Versicherungsinstitute handelt oder um obligatorische Beiträge an staatliche Kassen, ändert an der Rechtsnatur dieser Aufwendungen nichts.»

¹⁹ Vgl. dazu auch nachstehend Ziff. III.F.1.

²⁰ Ausführlich dazu WUSSOW/KÜPPERSBUSCH, Rz. 329 ff.

²¹ BGE 101 II 346 E. 4 = Pra 1975 Nr. 264; dazu auch ZK-LANDOLT, Art. 45 OR N 309 ff.; STARK, 345 f., der die Steuern bei hohen Einkommen berücksichtigen will.

²² Vgl. die überzeugenden Gründe bei STEHLE, PSF 2012, 140 ff.

derheit, dass die Steuern später bei der Bestimmung des Unterhaltsbedarfs wieder einbezogen werden müssen, nicht im Umfange der hypothetischen Belastung, sondern so, wie sie für die Hinterbliebenen anfallen. Werden die Steuern bei der Bestimmung des relevanten Einkommens dagegen nicht berücksichtigt, zählt auch der darauf entfallende Betrag zum Versorgungssubstrat und wird entsprechend auf die Hinterbliebenen aufgeteilt oder fällt als eingesparter Unterhalt aus der Rechnung.

B. Sparquote und Ausgleich des Rentenschadens

1. Ersparnisse als Teil der Vorsorge

Noch immer gilt nur derjenige Teil des Einkommens als für den Versorgungsausfall massgebend, der dem täglichen Lebensunterhalt dient. Das dafür nicht erforderliche Einkommen gilt als nicht ersatzfähiger *Sparbeitrag*.²³ Man kann dieses enge Schadenverständnis mit guten Gründen kritisieren. Doch selbst wenn man dieser Linie folgt, darf der Sparbeitrag nicht unreflektiert abgezogen werden. Stets ist zu prüfen, ob die Ersparnisse in einer späteren Lebensphase für den Unterhalt herangezogen werden.

Die Altersvorsorge beruht nebst den Leistungen von AHV und Pensionskasse auch auf der *freiwilligen Vorsorge in Form von Ersparnissen*. Diese bilden Teil des Unterhalts, unabhängig davon, ob sie zur gebundenen oder freien Vorsorge gehören. Die Versorgungsschadenberechnung erstreckt sich nicht nur auf die Erwerbsphase, sondern auch auf die Zeit nach der Pensionierung. Nebst den Lücken im Beitragsaufkommen, die sich bei den Renten der 1. und 2. Säule bemerkbar machen können, wird auch die Vermögensbildung unterbrochen.

2. Nicht finanzierte Altersleistungen als Rentenschaden

Die Auswirkungen auf die Leistungen von AHV und Pensionskasse ist im Rahmen der *Rentenschadenberechnung* abzuklären. Beim hypothetischen Einkommen ist nebst den Renteneinkünften aber auch der Vermögensverzehr abzuschätzen und in die Rechnung als Einkommen einzusetzen.²⁴ Die Berechnung in dieser Phase unterscheidet sich nur insofern von den übrigen Lebenszyklen, als bei den

²³ Das Bundesgericht geht im Urteil 4A_433/2013 vom 15. April 2014 E. 7.3 davon aus, dass bei jährlichen Nettoeinkommen von CHF 100'000–200'000 eine Sparquote von 10%, bei höheren Einkommen einen Sparbeitrag von 10–20% anzunehmen sei; vgl. dazu auch FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 2140 ff.; ZK-LANDOLT, Art. 45 OR N 246 ff.; STARK, 347 f.

²⁴ WEBER, Kumul, 84; STEHLE, Versorgungsschaden, Rz. 408.

Altersrenten nur der auf die nicht finanzierten Rentenanteile entfallende Unterhaltsbedarf geschuldet ist.²⁵ Beim *Direktschaden* geht es darum, das hypothetische Einkommen in Form von Altersleistungen und Ersparnissen mit den finanziellen Mitteln zu vergleichen, die den Hinterbliebenen nach dem Tod zustehen.

C. Bestimmung der Versorgungsleistungen mit Tabellen

1. Keine einheitliche Berechnungsmethode

Die Versorgung mit finanziellen Mitteln – in der Regel aus dem *Erwerbseinkommen* – ist der wohl noch immer wichtigste Versorgungsfall. Für den *Direktschaden* dürfte das allerdings kaum zutreffen, denn die Sozialversicherungsleistungen werden vor allem bei dieser Schadenposition angerechnet und führen oft dazu, dass kein Direktschaden mehr übrigbleibt. Das hat nicht nur mit den eher hohen Hinterlassenenleistungen der Sozialversicherer zu tun, sondern auch damit, dass die Ansprüche vielfach zu tief eingeschätzt oder nicht richtig auf die Hinterlassenen verteilt werden. Jedenfalls lässt sich keine einheitliche Methode für die Berechnung feststellen.

Es besteht zwar eine grosse Übereinstimmung, dass bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs sog. *Fixkosten* zu berücksichtigen sind,²⁶ die Höhe dieser personenunabhängigen Kosten wird aber kaum je konkret abgeklärt oder mit Erfahrungswerten unterlegt. Auch wenn die Versorgungsschadenberechnung gleich wie der Invaliditätsschaden nur geschätzt werden kann, weil es um hypothetische Verläufe des Einkommens und der Versorgung geht, über die keine Gewissheit bestehen kann, sollte man sich bemühen, die Annahmen auf Erfahrungswerte zu stützen, oder zumindest begründen, warum man es nicht tut, weil z.B. passende Daten fehlen oder im konkreten Einzelfall nicht passen. Die Berechnung soll zudem nach einheitlichen Kriterien erfolgen, die heutige *Rechtsunsicherheit* ist unerträglich.

2. Quotentabellen als Vereinfachung

Meist wird der Versorgungsausfall abstrakt mit *Quoten* berechnet.²⁷ Dabei greift man für die Berechnung regelmässig auf die Tabellen von SCHÄTZLE/WEBER

²⁵ Vgl. zur Berechnung des Versorgungs-Rentenschadens WEBER, Schadenersatz, 218 ff.

²⁶ Nachfolgend Ziff. III.C.2.

²⁷ ZK-LANDOLT, Art. 45 OR N 195 ff., stellt die Quotenmethode der Fixkostenmethode gegenüber, die sich am Bedarf orientiere. Es handelt sich dabei aber nicht um Gegensätze, auch die Quoten können und müssen

zurück. Diese als *Verteilpläne* deklarierten Tabellen führen in fünf Varianten und für bis zu 9 Kinder die Quoten für die Unterhaltsanteile auf.²⁸

Die Tabellen wurden erstmals in der 3. Auflage der Barwerttafeln²⁹ publiziert. Es handelte sich um Verteilpläne, die sich an der damaligen Rechtsprechung orientierten. Diese sahen für Witwen Quoten zwischen 40% und 50% vor, vereinzelt auch tiefer, so bei hohen Einkommen.³⁰ In 3. Auflage wurde eine Quoten-Tabelle für eine maximale Witwenquote von 35% bis 50% publiziert. Weil schon damals nur wenige Varianten von Verbindungsrenten zur Verfügung standen, wurden in einer weiteren Tabelle durchschnittliche Versorgungsquoten für unterschiedliche Laufzeiten der Waisenrenten berechnet.³¹ Die Quoten wurden in der 4. und 5. Auflage der Barwerttafeln mit Verweis auf die geänderte Gerichtspraxis auf Varianten von 50% (=Variante A), 55% (=Variante B), 60% (=Variante C), 65% (=Variante D) und 70% (=Variante E) erweitert und präsentieren sich wie folgt:³²

Abb. 1 | Versorgungsquoten für Witwe(r) und Kind

Variante	A		B		C		D		E	
	Witwe(r)	Kind								
Witwe(r)	50	-	55	-	60	-	65	-	70	-
Witwe(r) mit 1 Kind	43	14	48	16	52	17	55	18	57	19
Witwe(r) mit 2 Kindern	38	13	42	14	45	15	47	16	49	17
Witwe(r) mit 3 Kindern	34	12	37	13	40	13	40	14	42	15
Witwe(r) mit 4 Kindern	30	11	33	11	34	12	34	13	36	13
Witwe(r) mit 5 Kindern	26	10	29	10	30	11	30	12	31	12
Witwe(r) mit 6 Kindern	23	9	25	9,5	26	10	26	11	27	11
Witwe(r) mit 7 Kindern	21	8,5	22	9	23	9	23	10	24	10
Witwe(r) mit 8 Kindern	19	8	20	8,5	21	8,5	22	9	23	9
Witwe(r) mit 9 Kindern	17	7,5	18	8	19	8	21	8	22	8

3. Weder Erfahrungswerte noch konkrete Erhebungen

Das Bundesgericht hat diese Tabellen auch schon als *Erfahrungswerte* deklariert.³³ Hinter den Prozentzahlen stehen aber keine validierten Daten, die sich aus

Fixkosten berücksichtigen und spätestens bei der Aufteilung des Versorgungssubstrats greift man auch bei einer Fixkostenrechnung auf Quoten zurück.

²⁸ SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren, N 4.125.

²⁹ STAUFFER/SCHAETZLE, 3. Aufl., 171 ff. und die mathematischen Hinweise 412.

³⁰ Vgl. STAUFFER/SCHAETZLE, 3. Aufl., 56 f., und die Zusammenstellung bei OFTINGER/STARK, 240 f. Zur Entwicklung der Quoten auch ZK-LANDOLT, Art. 45 OR N 256 ff.

³¹ STAUFFER/SCHAETZLE, 3. Aufl., 173.

³² STAUFFER/SCHAETZLE, 4. Aufl., N 804 ff.; SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren, N 4.125 ff.

³³ Urteil des BGer 5C.7/2001 vom 20. Juli 2001 E. 8b: «Die in der Praxis verwendeten Prozent- oder Versorgungsquoten stellen beweisrechtlich im Lichte von Art. 42 Abs. 2 OR zu sehende Erfahrungsregeln dar,

Statistiken über die Haushaltsausgaben oder anderweitigen Erhebungen herleiten. Sie folgen mathematischen Regeln und nicht der Lebenswirklichkeit. Es sind abstrakte Verteilpläne, die je nach Einkommen unterschiedliche Ergebnisse liefern. Schon früh wurde immerhin erkannt, dass sich der Unterhaltsbedarf mit dem Tod eines Partners oder Familienangehörigen nicht proportional verändert.³⁴ Mit den Varianten in den Tabellen soll den sog. *Fixkosten* Rechnung getragen werden, die das Haushaltbudget unabhängig von der Haushaltgrösse belasten.

Nur selten wird der Unterhaltsbedarf ausgehend von den Haushaltsausgaben und nicht ausgehend vom Einkommen abgeklärt, obwohl dieser Weg eigentlich durch den Begriff des Versorgungsschadens vorgegeben wäre. Ein solches Vorgehen ist weit aufwändiger, es wäre jedoch mithilfe der meist vorhandenen Belege und dem überwiegend bargeldlosen Zahlungsverkehr durchaus gangbar, da die Ausgaben häufig gut dokumentiert sind. Zu beachten ist aber auch dann, dass *nicht der bisherige Unterhaltsbedarf zu ermitteln ist, sondern der zukünftige abgeschätzt werden muss.*

D. Kritik an den Quoten-Tabellen

1. Falsche Verwendung

Die Tabellen sind nicht nur auf Zustimmung gestossen. Die Kritik richtet sich zum einen gegen die *Bemessung* der Quoten, die als zu tief empfunden werden. Sie betrifft zum anderen aber auch die *Verwendung* der Quoten an sich, die nicht nur bei der Versorgung aus Erwerbseinkommen zum Einsatz kommen, sondern ebenso bei der Ermittlung der Unterhaltleistungen aus der Haushaltsführung.³⁵

Was die *Verwendung* anbelangt, lässt sich ohne nähere Abklärung erahnen, dass die Tabellen für die Versorgung aus Erwerb und aus Haushaltsführung nicht gleichermassen geeignet sind, denn der Unterhaltsbedarf richtet sich nach unterschiedlichen Kriterien, auch wenn sich bei der Haushaltsführung Leistungen isolieren lassen, die sich wie die Fixkosten in einem reduzierten Haushalt verhalten,

nach denen der Bedarf ausgerechnet wird, den die Versorgungsgemeinschaft nach dem Ausfall des Versorgers in Prozenten des ursprünglichen Bedarfs noch hat.» Gleiche Einschätzung auch bei FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 2153.

³⁴ STAUFFER/SCHAETZLE, 3. Aufl., 55: «In der Tat kann nicht verkannt werden, dass die Lebenskosten für eine Person, die allein steht, grösser sind als für eine in einer Gemeinschaft lebende. Und in gleicher Weise sind die Kosten für den Unterhalt eines Menschen in einer kleinen Familie verhältnismässig höher als in einer grossen.»

³⁵ Kritik insbesondere bei PRIBNOW/SCHMID, 70 ff.

sich also nicht proportional verändern. Ausgangspunkt des Versorgungssubstrats bildet zum einen das Einkommen, zum anderen die im Haushalt geleistete Haus- und Familienarbeit, die wenig gemeinsam haben.

2. Falsche Bemessung

Auch die Kritik an der *Höhe* der Quoten ist nicht unberechtigt, denn die Unterhaltskosten wurden in der Vergangenheit häufig zu tief eingeschätzt. Grund dafür ist die falsche Gewichtung der Fixkosten, die einen höheren Anteil einnehmen als häufig angenommen. Die Tabellen mit den Varianten 50% bis 70% bilden einen Fixkostenanteil bis 40% ab, der selten ausgeschöpft wird und sich als zu tief herausstellen kann. Allerdings hat man bislang die Kostenstruktur der Haushalte nicht näher untersucht und konnte damit auch nicht belegen, welche Quoten angemessen wären. Vorgeschlagen wird eine Quote von 80% in einem Paarhaushalt, was bedeutet, dass mit Kindern noch weit höhere Quoten angenommen werden müssten.³⁶

Als Reaktion auf die Kritik wurden die Quotentabellen nach oben und unten erweitert und die *neuen Tabellen* im Berechnungsprogramm LEONARDO hinterlegt.³⁷ Später haben wir die statistischen Daten über die Haushaltbudgets untersucht und dabei verwertbare Erkenntnisse für die *Höhe des Fixkostenanteils* gewonnen.³⁸

3. Falsche Aufteilung

Bislang kaum hinterfragt hat man, wie die Quoten auf den hinterbliebenen Partner und die Kinder *aufzuteilen* sind. Dabei ist insbesondere zu entscheiden, wie die Fixkosten zu behandeln sind, die man bislang durchwegs dem Partner zugesprochen hat. Zu klären ist auch, wie ein allfälliges Einkommen des hinterbliebenen Partners in die Berechnung einzusetzen ist. Darf dieses nur beim Partner angerechnet werden, oder ist stets ein Anteil auch beim Unterhalt der Kinder anzurechnen oder lediglich ein allfälliger Überschuss,³⁹ wenn das Einkommen den eigenen Unterhaltsanteil übersteigt?

³⁶ PRIBNOW/SCHMID, 71, die von fixen Kosten von 50%, von relativ fixen Kosten (Kosten, die sich nur um 30% reduzieren) von 17.5% sowie von 12% variablen Kosten ausgehen, diese aber nicht näher belegen.

³⁷ WEBER/SCHAETZLE, 347 ff.

³⁸ WEBER/VOß, 272 ff.

³⁹ Der Verdienst übersteigt den Unterhaltsbedarf z.B. um CHF 20'000 bei einem Einkommen von CHF 80'000 und einem Unterhaltsanteil von CHF 60'000.

E. Fixkosten als zentraler Faktor

1. Alte Erkenntnis

Zur Erkenntnis, dass sich die Unterhaltskosten durch das Ausscheiden einer Person nicht einfach proportional reduzieren, ist man schon früh gelangt. Bereits in der 3. Auflage der Barwerttafeln wurde darauf hingewiesen, dass die Unterstützung der Angehörigen bei einem Fortleben und der Versorgungsschaden nicht einfach identisch sind: «In der Tat kann nicht verkannt werden, dass die Lebenskosten für eine Person, die allein steht, grösser sind als für eine in einer Gemeinschaft lebende. Und in gleicher Weise sind die Kosten für den Unterhalt eines Menschen in einer kleinen Familie verhältnismässig höher als in einer grossen.»⁴⁰ Auch das Bundesgericht hat diesen Schluss schon früh gezogen: «On doit dès lors, dans le calcul des dommages-intérêts pour perte de soutien, partir généralement d'un montant quelque peu supérieur à ce que le sinistré eût consacré à l'entretien due survivant.»⁴¹ In BGE 108 II 434 hat das Bundesgericht für die Anrechnung der eingesparten Unterhaltskosten bei der Versorgung aus Haushaltführung auf die Fixkosten hingewiesen und konnte sich dabei auf eine kurz zuvor erschienene Dissertation von ZEN-RUFFINEN berufen, die sich ausführlich damit beschäftigt hat.⁴²

⁴⁰ STAUFFER/SCHAETZLE, 3. Aufl., 55. Weiter führen die Autoren aus, dass das psychologisch darauf zurückführe, «dass es in Fleisch und Blut übergegangen ist, das Einkommen nach Prozenten in die Anteile des Versorgers und der Versorgten aufzuspalten und alsdann wie von einem Axiom davon auszugehen, dass zusammen 100% nicht überschritten werden dürften» (a.a.O. 55 f.). Diese Aussage ist allerdings insofern zu präzisieren, als der Versorgungsschaden selbstverständlich 100% des hypothetischen Einkommens nicht überschreiten kann; die Verschiebung vollzieht sich im Rahmen der Quotenbildung, indem die Fixkosten auf die Hinterbliebenen aufgeteilt werden. Der verbleibende eingesparte Unterhaltsanteil des Verstorbenen kann bei Berücksichtigung von Fixkosten dann aber tiefer liegen als die einzelnen Versorgungsquoten, auch jene der Kinder, wenn die Fixkosten auch diesen zugeschlagen werden.

⁴¹ JdT 1958 I 254. Das Bundesgericht beruft sich mit der Aussage auf BGE 64 II 425, 430 und BGE 72 II 167.

⁴² BGE 108 II 434 = Pra 1983 Nr. 54 E. 4: «Zur genauen Berechnung der Minderauslagen B.s nach dem Tode seiner Frau müssten konkrete und präzise Angaben über die einzelnen Ausgabenposten einmal des Ehepaars und sodann des Witwers bekannt sein. Beim Fehlen derselben – sie können nicht immer gefordert werden – ist wiederum auf die Lebenserfahrung und die Informationen genereller Art abzustellen, wenn solche vorhanden sind. Aus den in der Arbeit von ZEN-RUFFINEN (S. 79) enthaltenen Berechnungen geht hervor, dass die Ausgaben eines Ehepaars, das über ein Einkommen von 32000 Fr. verfügt und dieses ganz ausgibt, nach dem Tode des einen Ehegatten von 100% auf 58,63% plus Steuern und Taxen sinken. Betrachtet man die vom Verfasser untersuchten Einzelposten, so dürfte diese Berechnung der Wirklichkeit entsprechen. Da die Steuern und Taxen kaum weniger als 7% ausmachen dürften, so ergibt diese Rechnung Minderauslagen in Höhe von 35% des Einkommens vor dem Tode [...]» Für die Berücksichtigung von Fixkosten auch STARK, 344: «Da der Ersatz des Versorgerschadens die Erhaltung des bisherigen Lebensniveaus ermöglichen soll, sind diese personenunabhängigen Ausgabenposten, die üblicherweise un-

2. Aber keine Abklärung

In einem Haushalt gibt es viele Ausgaben, die nicht von der Anzahl Personen abhängen, so z.B. die Miet- und übrigen Wohnkosten, Versicherungen, Gebühren.⁴³ Diese personenunabhängigen Kosten verringern sich nach dem Ausscheiden einer Person überhaupt nicht oder zumindest nicht proportional. Mit den Varianten in den Quoten-Tabellen, die von einem Anteil des Partners von über 50% ausgehen, wird diesem Umstand Rechnung getragen.⁴⁴ Die Wahl der zutreffenden Quote setzt allerdings voraus, dass der Fixkostenanteil zumindest rudimentär abgeklärt wird. In unserem Handbuch findet man dazu lediglich den Hinweis, dass bei kleineren Einkommen «eher die höheren Ansätze der Quoten-Tabellen in Frage kommen, während für grosse die niedrigeren gewählt werden können».⁴⁵

In der Praxis trifft man häufig auf Variante C, die von einer Quote von 60% für die Witwe resp. den Witwer ausgeht.⁴⁶ Die Wahl hat wohl mehr mit der Vorliebe für Mittelwerte zu tun als mit entsprechenden Erhebungen oder Erfahrungszahlen. Abklärungen der Unterhaltssituation findet man in den Urteilen kaum, ja nicht einmal eine Aussage, welchem Fixkostenanteil die gewählte Variante entspricht. Bei Variante C mit einer maximalen Quote von 60% betragen die Fixkosten nämlich keineswegs 10%, wie häufig angenommen, sondern 20%. Dies jedenfalls, wenn man davon ausgeht, dass die variablen Kosten, die sich personenabhängig verändern, zwischen den Ehepartnern paritätisch aufzuteilen sind.⁴⁷ Zieht man die Fixkosten ab und dividiert den Rest durch zwei, erhält man den variablen Anteil. In der Quote von 60% gemäss Variante C ist der variable und fixe Anteil enthalten, die restlichen 40% entsprechen dem variablen Anteil, sodass der Fixkostenanteil 20% beträgt ($= 100 - 2 \times 40$).

ter dem Begriff der «fixen Kosten» zusammengefasst werden, den Hinterbliebenen – in Abweichung von der bisher üblichen Praxis – in voller Höhe zuzugestehen.»

⁴³ Vgl. die detaillierte Auflistung bei SCHAH SEDI/SCHAH SEDI, § 4 N 42.

⁴⁴ Nicht eindeutig die Ausführungen bei SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren, N 4.125, wo unterstellt wird, dass bereits bei der 50%-Variante Fixkosten enthalten sind. Das trifft bei hohen Einkommen zu, oder, wenn die Unterhaltsanteile zwischen den Lebenspartnern ungleich verteilt sind.

⁴⁵ SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren, N 4.126.

⁴⁶ Mit Variante C wurde auch in Urteil des BGer 4C.205/1998 vom 3. Februar 1999 E. 8b gerechnet; in BGE 113 II 323 E. 3b wurde eine Quote zwischen 55 und 60% als angemessen erachtet und dann 57.5% angenommen. Auch das Obergericht Solothurn rechnet im Urteil vom 20. November 2001 E. 5 mit einer Quote von 60%, was angemessen sei, weil «die Familie in bescheidenen Verhältnissen gelebt hätte und gewisse Fixkosten (Wohnwagen, Standplatz, nicht aber Versicherungen) zu berücksichtigen sind». Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass die Fixkosten so mit 20% gewichtet sind.

⁴⁷ Vgl. dazu auch die Hinweise bei SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren, N 6.89 f.

3. Statistische Schätzwerte

Hinweise auf die Höhe der Fixkosten lassen sich der *Haushaltbudgeterhebung* des Bundesamtes für Statistik entnehmen. Eine entsprechende Auswertung haben wir am Personen-Schaden-Forum 2018 präsentiert.⁴⁸ Nach dieser Untersuchung beträgt der Fixkostenanteil durchschnittlich und gemessen am Nettoeinkommen rund 30%. Die Quote variiert nach der Einkommenshöhe: Bei einem Monatseinkommen unter CHF 5'000 beträgt der Anteil 47% und fällt bei den höchsten Einkommen auf 24%. Verantwortlich für diese Bandbreite sind vor allem die Kosten für das Wohnen. Zu berücksichtigen ist, dass sich viele Kosten zwar verringern, aber nicht proportional:

Abb. 2 | Fixkostenanteil am Nettoeinkommen nach Einkommensklassen, 2012–2014

Einkommensklasse	Alle Haushalte		Unter 5'021		5'021 - 7'336	
Durchschnittl. Bruttoeinkommen	10'064.00		3'542.34		6'172.69	
Durchschnittl. Nettoeinkommen	9'067.00	100.00%	3'414.35	100.00%	5'738.27	100.00%
Wohnen und Energie	1'502.90	16.58%	1'082.25	31.70%	1'274.12	22.20%
Wohnungseinrichtung und Haushaltsführung	302.56	3.34%	120.77	3.54%	187.48	3.27%
Verkehr	458.55	5.06%	100.95	2.96%	301.61	5.26%
Apparate und Dienstleistungen für Telekommunikation	149.29	1.65%	91.45	2.68%	126.50	2.20%
Unterhaltung, Erholung, Kultur	130.49	1.44%	60.99	1.79%	91.39	1.59%
Übrige Versicherungsprämien	196.63	2.17%	108.35	3.17%	153.80	2.68%
Liegenschafts-, Fahrzeugsteuer	54.32	0.60%	25.37	0.74%	39.48	0.69%
Fixkosten	2'794.75	30.82%	1'590.14	46.57%	2'174.38	37.89%

Einkommensklasse	7'337 - 9'978		9'979 - 13'687		Ab 13'688	
Durchschnittl. Bruttoeinkommen	8'627.81		11'663.48		20'302.26	
Durchschnittl. Nettoeinkommen	7'845.00	100.00%	10'415.17	100.00%	17'910.85	100.00%
Wohnen und Energie	1'473.64	18.78%	1'631.35	15.66%	2'038.34	11.38%
Wohnungseinrichtung und Haushaltsführung	289.97	3.70%	347.79	3.34%	546.03	3.05%
Verkehr	435.21	5.55%	531.32	5.10%	865.81	4.83%
Apparate und Dienstleistungen für Telekommunikation	154.91	1.97%	174.51	1.68%	199.04	1.11%
Unterhaltung, Erholung, Kultur	125.56	1.60%	152.23	1.46%	215.76	1.20%
Übrige Versicherungsprämien	191.49	2.44%	227.97	2.19%	301.15	1.68%
Liegenschafts-, Fahrzeugsteuer	49.36	0.63%	60.64	0.58%	96.71	0.54%
Fixkosten	2'720.14	34.67%	3'125.81	30.01%	4'262.83	23.80%

⁴⁸ Vgl. WEBER/VOS, 272 ff.

Auf diese Werte kann zurückgegriffen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Fixkosten fehlen. Wird der Unterhaltsbedarf individuell erhoben, so muss jeweils entschieden werden, welche Kosten den Fixkosten zuzuschlagen sind. Dazu existieren in der deutschen Literatur umfangreiche Listen, die eine Orientierungshilfe bieten.⁴⁹

Steht der Fixkostenanteil fest, kann dieser vom (Netto-)Einkommen abgezogen werden. Es verbleiben die variablen Unterhaltskosten, die auch den Unterhalt des verstorbenen Partners einschliessen. In einem weiteren Schritt muss nun festgelegt werden, wie die Fixkosten und die variablen Kosten auf die Hinterbliebenen aufzuteilen sind.

F. Aufteilung der fixen und variablen Kosten

1. Grundsätzliches und herkömmliche Tabellen

Bislang ist kaum darüber diskutiert worden, wie die Unterhaltskosten auf die Hinterbliebenen aufzuteilen sind. Relativ einfach verhält es sich, wenn der Unterhaltsbedarf in einem 2-Personen-Haushalt zu verteilen ist. Zunächst sind die Fixkosten auszuscheiden, anschliessend wird der verbleibende *variable Unterhalt paritätisch* aufgeteilt, da davon ausgegangen werden kann, dass die finanziellen Bedürfnisse in einer Partnerschaft heute in etwa gleich gross sind.⁵⁰

Berücksichtigt werden kann, dass ein Erwerbstätiger einen höheren Unterhaltsbedarf hat als der nichterwerbstätige Partner. Diese *Gewinnungskosten* können vorgängig nebst den Sozialversicherungsbeiträgen vom Einkommen abgezogen werden, soweit sie konkret quantifizierbar sind. In Deutschland wird dafür pauschal eine Quote 5–10% angenommen und in der Folge mit einer Quote von 40–45% für den Partner gerechnet.⁵¹

Der Unterhaltsbedarf hängt wesentlich von der *Einkommenshöhe* ab. Allerdings sollte nur jener Teil des Einkommens in die Berechnung einbezogen werden, der für die Versorgung in der betreffenden Lebensphase relevant ist. Der Tabelle in Abb. 2 lässt sich der ungefähre *Fixkostenanteil*⁵² für verschiedene Einkommensklassen entnehmen. Dieser sinkt mit steigenden Einkommen und bewirkt so eine

⁴⁹ Vgl. z.B. SCHAH SEDI/SCHAH SEDI, § 4 N 42; PARDEY, Personenschäden, Rz. 3088 ff.

⁵⁰ So schon STARK, 346.

⁵¹ Vgl. dazu die Rechtsprechungsnachweise bei KÜPPERSBUSCH/HÖHER, Rz. 344, 351; PARDEY, Personenschäden, Rz. 2242 ff., sieht einen pauschalen Abzug mangels belastbarer statistischer Grundlagen eher kritisch.

⁵² Vgl. vorstehend Ziff. III.E.3.

Reduktion der Versorgungsquoten. Als Faustregel gilt daher, dass die Versorgungsquoten bei kleineren Einkommen höher sind als bei hohen.

Schwieriger ist die Entscheidung, wie die Kosten auf die Hinterbliebenen aufzuteilen sind, wenn nebst dem Partner auch *Kinder* versorgt werden. In den Tabellen der 3. bis 5. Auflage der Barwerttafeln ist kein klares Muster erkennbar. Zum einen wird der variable Unterhaltsanteil der Witwe resp. des Witwers nicht konsequent paritätisch behandelt, was sich in der 50%-Variante nachrechnen lässt, zum anderen ist nicht erkennbar, wie die Fixkosten aufgeteilt werden. Dass sie auch auf die Kinder aufgeteilt werden, ist aber an den steigenden Kinderquoten erkennbar. Bislang hat man in der Praxis die Fixkosten, wenn sie ausgeschieden worden sind, dem überlebenden Ehegatten zugesprochen.⁵³

Solange *keine Erfahrungswerte* vorliegen, können die Ergebnisse nur methodisch nachvollzogen und rudimentär plausibilisiert werden. Bei den in HAVE 2018, 360 ff. *vorgeschlagenen Tabellen* – die sich an die alten anlehnen, aber auf einer einheitlichen Berechnung basieren – wird bei den Fixkosten und den variablen Kosten ein je unterschiedlicher Verteilschlüssel angewendet.⁵⁴ Dabei wird davon ausgegangen, dass ein grösserer Unterhaltsanteil auf die Eltern entfällt.

2. Gleiche Aufteilung der fixen Kosten

Dieses Vorgehen kann für die Fixkosten in Frage gestellt werden. Es liegt in der Natur der *Fixkosten*, dass sie nicht einzelnen Personen zugeordnet werden können. Dieser Umstand hat uns dazu bewogen, die Fixkosten in den hier vorgeschlagenen Tabellen nicht mehr unterschiedlich aufzuteilen, sondern *gleichmässig nach Köpfen*.⁵⁵ Auch wenn die Witwe oder der Witwer für diese Kosten aufkommen wird, steht der Anspruch ebenso auch den Kindern zu. Selbstverständlich können die Eltern auf dieses Geld zugreifen und es für den laufenden Unterhalt heranziehen. Ihnen obliegt in der Regel ja auch die Vermögensverwaltung.⁵⁶ Wird der Schadenersatz nur dem überlebenden Elternteil zugesprochen, verlieren die Kinder ihre Ansprüche und können diese später nicht mehr geltend machen, auch nicht bei einer Auflösung der Hausgemeinschaft oder bei Interes-

⁵³ So aus «praktischen Bedürfnissen» auch STARK, 345: «Bei einer anteilmässigen Zergliederung, die angesichts der Unteilbarkeit dieser Ausgabeposten ohnehin gekünstelt wirkt, müssten bei jedem Ausscheiden eines Familienmitgliedes aus dem Haushalt die Fixkosten auf die «Restfamilie» neu verteilt werden.»

⁵⁴ WEBER, HAVE 2018, 360 f., Tabellen 1 und 2.

⁵⁵ Gleich auch STEHLE, Versorgungsschaden, Rz. 422 f., der eine gleiche Aufteilung auch für die variablen Kosten vorschlägt.

⁵⁶ Siehe dazu den Beitrag von THOMAS GEISER, 34 f., in diesem Tagungsband.

senkollisionen. Es ist sogar möglich, dass der Schadenersatz im Todesfall durch eine entsprechende Anordnung oder die gesetzliche Erbfolge an Dritte weitergegeben wird. All dies spricht gegen die exklusive Zuweisung der Fixkosten an die Witwe oder den Witwer und ebenso gegen eine unterschiedliche Gewichtung.

Für die Fixkosten wird neu folgender Aufteilungsschlüssel vorgeschlagen:⁵⁷

Abb. 3 | Gleichmässige Aufteilung der Fixkosten

	Partner	je Kind
Partner	100.0%	-
1 Kind	50.0%	50.0%
2 Kinder	34.0%	33.0%
3 Kinder	25.0%	25.0%
4 Kinder	20.0%	20.0%
5 Kinder	17.5%	16.5%
6 Kinder	16.0%	14.0%

3. Verteilung der variablen Kosten nach bisheriger Gewichtung

Auch für die Verteilung der *variablen Kosten* kann nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Zu klären ist aber auch hier das Verhältnis der Unterhaltskosten der Kinder zu den Ausgaben der Eltern. Soweit eine Ausgabe überhaupt einem Haushaltmitglied zugeordnet werden kann, führt die Haushaltzusammensetzung – mit und ohne Kind(ern) – zu einer unterschiedlichen Verteilung der Konsumstruktur eines Haushalts, die kaum messbar ist.⁵⁸ Erschwert wird die Zuordnung dadurch, dass sich das verfügbare Einkommen im Laufe der Zeit verändert.

⁵⁷ Die leicht unterschiedlichen Quoten bei 2, 5 und 6 Kindern erklären sich mit den vorgenommenen Rundungen auf ein halbes Prozent.

⁵⁸ «Die empirische Beantwortung der Frage, wie viel Konsumkosten ein Kind verursacht, ist aus mehreren Gründen schwierig. Erstens können viele Ausgaben eines Haushalts nicht direkt dem Kind zugeordnet werden, z.B. Nahrungsmittel und Wohnkosten. Zweitens wird in Verbrauchserhebungen selten gefragt, welches Haushaltmitglied das gekaufte Gut effektiv konsumiert (falls eine solche Zuordnung überhaupt möglich ist). Drittens führt ein Kind zu Verschiebungen in der Konsumstruktur innerhalb eines Haushalts, d.h. für gewisse Güter wird weniger ausgegeben, um die Mehrausgaben für das Kind bezahlen zu können. Dieser dritte Effekt kann durch den einfachen Vergleich der gesamten Konsumausgaben von Haushalten mit und ohne Kind nicht gemessen werden»; MICHAEL GERFIN et al., *Kinderkosten in der Schweiz*, Beitrag für den Familienbericht 2008 im Auftrag des Bundesamts für Statistik, Bern 2008, 5.

Nachweisen lässt sich, dass *ältere Kinder einen höheren Unterhaltsbedarf haben als jüngere*.⁵⁹ Auch die Richtwerte für den familienrechtlichen Unterhalt differenzieren entsprechend, wobei meist drei Gruppen gebildet werden.⁶⁰ In Deutschland wird die Unterscheidung nach Altersgruppen auch vom BGH gefordert.⁶¹ Auf eine Abstufung nach dem Alter der Kinder wurde in den Tabellen bislang verzichtet, was aus Gründen der Praktikabilität beibehalten werden sollte, obwohl sie mit einem Berechnungsprogramm einfach zu bewältigen wäre.

Auch ohne statistischen Support kann davon ausgegangen werden, dass der *Unterhaltsbedarf der Eltern grösser* ist als jener der Kinder. Es ist eine Annahme zu treffen, die vor konkreten oder statistischen Erhebungen weichen muss, wenn solche dereinst vorliegen. Für die variablen, personenbezogenen Unterhaltskosten wird vorgeschlagen, den Anteil der Eltern höher zu gewichten, in einem Verhältnis 3:1 bis 2:1. Hier ist zu beachten, dass die auf den verstorbenen Partner entfallende Quote aus der Rechnung herausfällt, da dieser Unterhaltsanteil künftig eingespart wird. Der nachfolgende *Vorschlag für die Aufteilung der variablen Kosten* entspricht den Quoten, die auch in den Voraufgaben verwendet worden sind. Solange keine besser abgestützten Daten verfügbar sind, ist es wenig sinnvoll, neue Zahlen ins Spiel zu bringen:

Abb. 4 | Aufteilung variable Kosten

	Partner	je Kind
Partner	50.0%	-
1 Kind	43.0%	14.0%
2 Kinder	37.0%	13.0%
3 Kinder	32.0%	12.0%
4 Kinder	28.0%	11.0%
5 Kinder	25.0%	10.0%
6 Kinder	23.0%	9.0%

⁵⁹ Vgl. GERFIN et al. (Fn. 58).

⁶⁰ So z.B. in der Kinderkostentabelle des Kantons Zürich, in welcher die Richtwerte für Kinder im Alter von 1 bis 6, 7 bis 12 und 13 bis 18 Jahren aufgeführt werden.

⁶¹ Vgl. BGH in VersR 1987, 1243; kritisch KÜPPERSBUSCH/HÖHER, Rz. 350, die darauf hinweisen, dass die Forderung in der Praxis der aussergerichtlichen Schadenregulierung nur schwer zu verwirklichen sei.

4. Neue Quotentabelle für den Barunterhalt

Die variablen Kosten betreffen den Unterhaltsanteil, der nicht auf die Fixkosten entfällt. Werden die Fixkosten berücksichtigt, was unumgänglich ist, steigt entsprechend auch die Gesamtquote. Die variablen Kosten sind auch für die *eingesparten Unterhaltskosten* massgebend, denn diese entsprechen dem Unterhaltsanteil des Partners. Der *eingesparte Unterhaltsanteil* bewegt sich je nach Haushaltzuschnitt in der 50%-Variante zwischen 23% bis 50%.⁶²

Basierend auf dem Verteilschlüssel der fixen und der variablen Kosten gemäss den Abb. 3 und 4 berechnen sich die Versorgungsanteile der nachfolgenden Tabelle mit Varianten für Fixkosten von 10–80%. Der Fixkostenanteil wird paritätisch aufgeteilt. Bei Fixkosten von 10% folgen die restlichen 90% der Aufteilung gemäss der Tabelle für die variablen Kosten. Bei der Variante «Partner mit 1 Kind» sind in den Quoten von 43.5% und 17.5% je 5% als Fixkosten und 38.5% ($90 / 100 \times 43$) als variabler Unterhalt für den Partner sowie 12.5% ($90 / 100 \times 14$) für das Kind enthalten:

Abb. 5 | Versorgungsquoten beim Barunterhalt (gleichmässige Verteilung der Fixkosten)

Variante	50.0%		55.0%		60.0%		65.0%		70.0%	
Fixkostenanteil	0%		10%		20%		30%		40%	
	Partner	je Kind								
Partner	50.0	-	55.0	-	60.0	-	65.0	-	70.0	-
Partner mit 1 Kind	43.0	14.0	43.5	17.5	44.5	21.0	45.0	25.0	46.0	28.5
Partner mit 2 Kindern	37.0	13.0	36.5	15.0	36.5	17.0	36.0	19.0	36.0	21.0
Partner mit 3 Kindern	32.0	12.0	31.5	13.5	30.5	14.5	30.0	16.0	29.0	17.0
Partner mit 4 Kindern	28.0	11.0	27.0	12.0	26.5	13.0	25.5	13.5	25.0	14.5
Partner mit 5 Kindern	25.0	10.0	24.5	10.5	23.5	11.5	23.0	12.0	22.0	12.5
Partner mit 6 Kindern	23.0	9.0	22.5	9.5	21.5	10.0	21.0	10.5	20.0	11.0

Variante	75.0%		80.0%		85.0%		90.0%	
Fixkostenanteil	50%		60%		70%		80%	
	Partner	je Kind						
Partner	75.0	-	80.0	-	85.0	-	90.0	-
Partner mit 1 Kind	46.5	32.0	47.0	35.5	48.0	39.0	48.5	43.0
Partner mit 2 Kindern	35.5	23.0	35.0	25.0	35.0	27.0	34.5	29.0
Partner mit 3 Kindern	28.5	18.5	28.0	20.0	27.0	21.0	26.5	22.5
Partner mit 4 Kindern	24.0	15.5	23.0	16.5	22.5	17.5	21.5	18.0
Partner mit 5 Kindern	21.5	13.5	20.5	14.0	20.0	14.5	19.0	15.0
Partner mit 6 Kindern	19.5	11.5	19.0	12.0	18.0	12.5	17.5	13.0

⁶² Die Gesamtquote bei der 50%-Variante steigt von 57% bei einem Kind auf max. 77% bei sechs Kindern. Bei Variante 55%, also einem Fixkostenanteil von 10%, beträgt die Gesamtquote bei einem Kind 61%, bei sechs Kindern 79.5%. Bei einem Fixkostenanteil von 80% (Variante 90%) betragen die Quoten 91.5% und 95.5%. Die in früheren Auflagen gemachten Hinweise, wonach die Quoten 100% übersteigen können, treffen dagegen nicht zu, da beim Verstorbenen nur die Quote des variablen Anteils wegfällt. Die Gesamtsumme aller Quoten beträgt somit immer 100%.

Bislang wurden auch Varianten für *tieferer Quoten* aufgeführt, darauf wird hier verzichtet, weil davon ausgegangen wird, dass nur jener Teil des Einkommens in die Berechnung einfließt, der dem Lebensunterhalt dient. Die Tabellen folgen zudem einem Verteilmuster, das für tiefere Quoten nicht passt.

Auch auf Tabellen mit *Durchschnittsquoten*, die in früheren Auflagen der Barwerttafeln publiziert worden sind,⁶³ wird verzichtet. Die damit erreichte Vereinfachung ist nicht mehr nötig, denn mit den heute vorhandenen Berechnungsprogrammen lassen sich ohne weiteres verschiedene Phasen mit den unterschiedlichen Quoten bilden. Die alten Tabellen können nicht mehr für die Berechnungen herangezogen werden, denn sie basieren noch auf nicht temporären Verbindungsrenten, wie sie damals für die Kapitalisierung des Erwerbsschadens üblich waren. Vereinfacht können Durchschnittsquoten berechnet werden, indem die Quoten mit der Anzahl Jahre der betreffenden Periode multipliziert und die Prozentsumme durch die Gesamtzahl der Jahre dividiert wird. Präziser müsste für diese Rechnung mit den Kapitalisierungsfaktoren und nicht mit Jahren multipliziert werden, die den Phasen eine andere Gewichtung geben.⁶⁴

G. Anrechnung des Erwerbseinkommens der Hinterbliebenen

1. Kumulation der Einkommen

Die Versorgung aus Erwerb hängt ganz wesentlich davon ab, ob und in welchem Umfang der hinterlassene Partner selber einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Übt der hinterbliebene Partner eine Erwerbstätigkeit aus, dann stützt sich die Versorgung der Hinterbliebenen auf zwei Einkommensquellen. Für die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs müssen alsdann die beiden Einkommen zusammengezählt und ausgehend von diesem *Gesamteinkommen* der Barunterhalt berechnet werden. Die Kumulation der Einkommen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausgaben vom verfügbaren Einkommen eines Haushalts abhängen und nicht von einer einzelnen Einkommensquelle, auch wenn es letztlich darum geht, was der Verstorbene mit seinem Einkommen zum Unterhalt beigetragen hat.⁶⁵

⁶³ Vgl. SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren, N 4.134.

⁶⁴ Die Kapitalisierungsfaktoren für spätere Perioden sind kleiner, d.h. die ersten Perioden haben mehr Gewicht; vgl. auch STEHLE, Versorgungsschaden, Rz. 427, der aber vereinfacht nur mit Jahren rechnet.

⁶⁵ Dazu auch STARK, 349 f. mit einem Berechnungsbeispiel.

2. Anteilsmässige Anrechnung

Häufig wird bei *Doppelverdienern* das Erwerbseinkommen der Witwe resp. des Witwers nach der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs vollständig auf den Versorgungsanteil des Hinterbliebenen angerechnet. Diese Vorgehensweise ist nicht sachgerecht, denn auch der Unterhalt der Kinder wird von beiden Einkommen finanziert. Das Einkommen des überlebenden Elternteils muss daher anteilmässig – im Verhältnis der beiden Einkommen – bei den Kindern abgezogen werden.

Beispiel: Verfügte der verstorbene Ehemann über ein Einkommen von CHF 90'000 und die Ehefrau über ein solches von CHF 30'000, so stehen die Einkommen im Verhältnis 3:1 zueinander. Bei einem Versorgungsanteil der beiden Kinder von CHF 21'000 sind also je CHF 5'250 anzurechnen, was 25% des Versorgungsanteils entspricht, sodass sich der Versorgungsschaden der Kinder auf CHF 15'750 reduziert. Die restlichen CHF 29'500 (CHF 40'000 – 2 x CHF 5'250) sind beim Versorgungsanteil der Witwe in Abzug zu bringen. Darin ist der Beitrag an den persönlichen Unterhalt und der nun eingesparte Beitrag an den Unterhaltsanteil des Partners enthalten, dieser muss also nicht mehr zusätzlich berücksichtigt werden.

3. Keine Anrechnung im Umfange der Kürzungen

In *Deutschland* wird bei einer *Reduktion des Schadenersatzanspruchs* infolge eines Selbstverschuldens das anrechenbare Einkommen im Umfange der Kürzung reduziert.⁶⁶ Das Selbstverschulden des Getöteten wirkt sich somit nur dann zulasten der Hinterbliebenen aus, wenn die Kürzung das Einkommen übersteigt.

Es ist in der Tat stossend, wenn eine Anrechnung des eigenen Einkommens vorgenommen wird, obwohl die Schadenersatzleistungen den Ausfall nicht voll decken. Ein anderes Vorgehen lässt sich allerdings dogmatisch nicht leicht begründen. Die Analogie ist beim *Quotenvorrecht* zu suchen, das die geschädigte Person bei einer Kürzung der Ersatzansprüche gegenüber dem regressierenden Versicherer privilegiert und damit den vollen Schadenausgleich zur Prämisse macht. Es spricht einiges dafür, einen solchen Ausgleich auch für die Vorteilsanrechnung zuzulassen.⁶⁷ Wird der Schaden der Angehörigen nicht voll gedeckt, ist

⁶⁶ KÜPPERSBUSCH/HÖHER, Rz. 358 mit einem Berechnungsbeispiel.

⁶⁷ Ablehnend STARK, 351; kritisch für das deutsche Recht auch KÜPPERSBUSCH/HÖHER, Rz. 358 Fn. 166, für die sich die Kompensation nur auf Billigkeitserwägungen stützen lässt. In Deutschland wird allerdings keine Einschränkung des Kürzungsausgleichs auf die eingesparten Kosten gemacht.

es unbillig, das Erwerbseinkommen der Hinterbliebenen anzurechnen, zumal der hinterbliebene Partner bei seinem Einkommen auch das Risiko einer späteren Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit trägt. Das eigene Einkommen soll primär für den Schadenausgleich herangezogen werden. Die Kompensation ist allerdings auf den Anteil des eigenen Einkommens am Unterhaltsanteil der verstorbenen Person, also auf die eingesparten Unterhaltskosten, zu limitieren. Soweit das Einkommen für den eigenen Unterhalt und jenen der Kinder verwendet wird, liegt kein Versorgungsschaden vor. Im Umfang des eingesparten Unterhalts ist aber nur dann ein Vorteil zu sehen, wenn dieser Betrag eine allfällige Kürzung der Schadenersatzleistungen übersteigt.

Einkommen Witwer	CHF 100'000
<u>Einkommen Witwe</u>	+ CHF 50'000
<u>Total Einkommen</u>	= CHF 150'000
Versorgungsquote Witwe 60%	CHF 90'000
<u>abzüglich Einkommen</u>	- CHF 50'000
Versorgungsschaden	CHF 40'000
<u>Versorgungsschaden reduziert, Haftungsquote 50%</u>	CHF 20'000
<u>mit «Quotenvorrecht» (max. 20'000)</u>	+ CHF 20'000
<u>Versorgungsschaden</u>	CHF 40'000

Bei einer Haftungsquote von über 50% würde die Kürzung den Betrag von CHF 20'000 überschreiten. Damit wäre er höher als die eingesparten Unterhaltskosten (der Unterhaltsanteil des Verstorbenen beträgt 60'000, davon ist ein Drittel vom Einkommen der Witwe finanziert). Mehr als dieser Betrag kann nach der hier vertretenen Ansicht nicht kompensiert werden.⁶⁸

Die Vorteilsanrechnung ist Ausdruck eines *normativen Schadenverständnisses*. Nicht alle Vorteile sind anrechenbar, letztlich entscheidet auch hier eine Wertung darüber, ob ein finanzieller Vorteil zu beachten ist oder nicht. Eine Bereicherung ist nicht anzunehmen, wenn durch die Kürzung der Schadenersatzleistungen kein voller Ausgleich möglich ist. Ob der Gedanke verallgemeinerungsfähig ist, wäre

⁶⁸ Im Rechenbeispiel bei KÜPPERSBUSCH/HÖHER, Rz. 358, wird das um die (volle) Kürzung reduzierte Eigeninkommen vom Schadenersatzanspruch abgezogen, was zu einem gleichen Ergebnis führt: 45'000 (50% von 90'000) - 5'000 (= 50'000 - 45'000) = 40'000. Unterschiedliche Resultate sind zu erwarten, wenn die Kürzung das Einkommen übersteigt.

noch zu prüfen, er betrifft jedenfalls nur Konstellation, in denen der Vorteil durch eigene Anstrengungen der geschädigten Person erwirtschaftet wird.

4. Abweichende Anrechnung des Einkommens aus Schadenminderung

Eine weitere Besonderheit bei der Anrechnung des eigenen Erwerbseinkommens gilt, wenn das anrechenbare Erwerbseinkommen nicht effektiv erzielt wird, sondern als Folge der *Schadenminderungspflicht* in die Rechnung einzusetzen ist. Ist die hinterbliebene Person nicht erwerbstätig, aber ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar, so ist auch dieses Einkommen bei der Ermittlung des Versorgungsschadens anzurechnen. Anders als bei Doppelverdienern ist der Unterhaltsbedarf aber bei dieser Ausgangslage nicht auf Basis der beiden Einkommen abzuschätzen, sondern nur auf dem Einkommen des Verstorbenen, denn auszugleichen ist die Versorgungssituation, die ohne das Haftungsereignis zu erwarten wäre. Das bedeutet bei der Anrechnung, dass *nur der auf den eigenen Unterhaltsbedarf entfallende Anteil des Einkommens angerechnet werden darf*.⁶⁹ Die Frage, inwieweit der eingesparte Unterhalt anzurechnen ist, stellt sich nicht, es geht einzig darum zu entscheiden, inwieweit die betroffene Person für den eigenen Unterhalt aufzukommen hat.

H. Neuer Hilfsrechner in LEONARDO

Entsprechend den neuen Vorschlägen für die Schadenberechnung – zum einen die Aufteilung der Fixkosten, zum anderen die anteilmässige Anrechnung des Erwerbseinkommens auch bei den Kindern – wurden auch die Berechnungshilfen in LEONARDO angepasst. Die Versorgungsquoten können im Rechner frei gewählt werden.

⁶⁹ Vgl. dazu auch WEBER, Kumul, 80 ff. und die dort auf S. 82 abgebildete Tabelle, die das Anrechnungsprinzip zeigt, das dort mit dem Umstand begründet wird, dass nur bei einer anteilmässigen Anrechnung gewährleistet sei, dass die geschädigte Person auch zukünftig ihre Lebensführung bestimmen und von den Mehranstrengungen profitieren kann.

Abb. 6 | Hilfskalkulator für Versorgung aus Erwerb in LEONARDO

Fixkostenmethode

Erwerbseinkommen Versorger: 120'000 75.00 %

Erwerbseinkommen Partnerin: 40'000 25.00 % anteilmässig

Gesamteinkommen: 160'000 100.00 %

J. Fixkosten: 40.00 % 64'000 Aufteilung

Variable Kosten: 96'000

Versorgungsanteile

	Aufteilung variable Kosten		Aufteilung Fixkosten		Unterhaltsbedarf	Anrechnung Erwerb	Versorgungsausfall				
	Vorschlag		Vorschlag								
Quote Partnerin	37.00 %	35'520	+	34.00 % 21'760	=	57'280	-	23'200	=	34'080	28.40 %
Quote Kind C	13.00 %	12'480	+	33.00 % 21'120	=	33'600	-	25.00 % 8'400	=	25'200	21.00 %
Quote Kind D	13.00 %	12'480	+	33.00 % 21'120	=	33'600	-	25.00 % 8'400	=	25'200	21.00 %
Versorgungsausfall-quote total										84'480	70.40 %

Hinterlegt sind die neuen Vorschläge für die Versorgungsquoten. Bei den variablen Kosten entspricht die Verteilung den alten Tabellen, bei den Fixkosten kann ab der Version 18.01 zwischen der gewichteten und der gleichmässigen Aufteilung der Fixkosten gewählt werden.

Abb. 7 | Aufteilung der Fixkosten

gleichmässige Verteilung

	Partner	je Kind
Partner	100.0%	
1 Kind	50.0%	50.0%
2 Kinder	34.0%	33.0%
3 Kinder	25.0%	25.0%
4 Kinder	20.0%	20.0%
5 Kinder	17.5%	16.5%
6 Kinder	16.0%	14.0%

gewichtete Verteilung

	Partner	je Kind
Partner	100.0%	
1 Kind	70.0%	30.0%
2 Kinder	60.0%	20.0%
3 Kinder	55.0%	15.0%
4 Kinder	50.0%	12.5%
5 Kinder	45.0%	11.0%
6 Kinder	40.0%	10.0%

IV. Versorgung aus Haushaltführung

A. Ein langer Weg bis zur Anerkennung als Schaden

1. Haushaltversorgung als wirtschaftlicher Nachteil

Ein Blick auf die Rechtsprechung zeigt, dass man sich früher *nur in seltenen Fällen* vorstellen konnte, dass die Ehefrau überhaupt die Rolle der Versorgerin einnehmen kann: «In der Regel ist zwar nicht die Ehefrau die Versorgerin des Ehemannes, sondern umgekehrt der Ehemann Versorger der Frau und kann daher der Ehemann bei Tötung seiner Frau aus Art. 52 OR eine Entschädigung

(außer dem Ersatze der Begräbnis- und Heilungskosten) regelmäßig nicht verlangen. Allein ausnahmsweise kann ja allerdings die Ehefrau die Versorgerin des Mannes sein, wenn letzterer z. B. krank und erwerbsunfähig, die Ehefrau dagegen arbeitsfähig ist. [...] Wenn der Ehemann seiner Entschädigungsforderung nach den Grundsätzen der Rentenanstalten kapitalisierten Betrag des angeblichen Überschusses des Erwerbes der Ehefrau über die Ausgaben für deren Lebensunterhalt zu Grunde legt, so kann eine derartige Forderung auf Art. 52 OR nicht begründet werden.»⁷⁰

Erst viel später trat ins Bewusstsein, dass *nicht allein der Wegfall der finanziellen Unterstützung* zu einem Versorgungsschaden führen kann. Es «ist zu berücksichtigen, dass nach feststehender Rechtsprechung nicht nur derjenige Versorger einer Person im Sinne des Gesetzes ist, der für ihren ganzen Unterhalt aufkommt, sondern auch, wer nur einen Teil dazu beiträgt (BGE 16 816; 23 II 1748; 34 II 455). Zieht man ferner in Betracht, dass eine als «Versorgung» zu qualifizierende Unterstützung sowohl durch Geld- als durch Naturalleistungen erfolgen kann, so ist nicht einzusehen, wieso eine Ehefrau je nach den Umständen nicht schon deswegen als teilweise Versorgerin ihres Mannes betrachtet werden dürfte, weil sie dadurch, dass sie den Haushalt besorgt, ihm eine beträchtliche, wenn nicht geradezu unerschwingliche Ausgabe für Anstellung fremder Hilfskräfte erspart. Wenn auch die Ehefrau durch diese Tätigkeit ihrem Manne nicht direkt Existenzmittel beschafft, so ist das wirtschaftliche Ergebnis doch insofern das nämliche, als sie ihm ermöglicht, einen Teil seiner Mittel zur Befriedigung anderer dringender Bedürfnisse zu verwenden».⁷¹

2. Nullsummenspiel mit eingespartem Unterhalt

Schon bald aber wurde die Regel aufgestellt, dass *in bürgerlichen Verhältnissen ein Versorgungsschaden beim Tod der haushaltführenden Ehefrau nicht vorliegt*, weil sich Vor- und Nachteile die Stange halten: «Um über das Vorhandensein dieser Voraussetzung zu entscheiden in einem Falle, wo der Ehemann wegen des Todes seiner Ehefrau Schadenersatz gemäss OR 45 III verlangt, muss seine Lage mit derjenigen verglichen werden, in der er sich befände, wenn seine Frau nicht vorzeitig gestorben wäre. Es sind daher vom Werte der Leistungen der Ehefrau diejenigen Beiträge abzuziehen, die der Ehemann für ihren Lebensunterhalt aufgewendet hätte, wenn sie am Leben geblieben wäre. In bürgerlichen Verhält-

⁷⁰ BGE 18 I 394 E. 2.

⁷¹ BGE 53 II 123 E. 4.

nissen wiegen sich nun diese gegenseitigen Leistungen im Allgemeinen auf, wenn sich die Ehefrau auf die Führung des Haushalts beschränkt hat.»⁷²

In BGE 101 II 257 E. 1.a⁷³ wurde wiederum darauf hingewiesen, dass die Ehefrau nur insoweit als Versorgerin ihres Ehemannes betrachtet werden kann, «als der Beitrag, den sie durch ihre Hausarbeit erbringt, die von ihrem Gatten empfangenen Leistungen übersteigt, so dass ihr Hinschied letzteren zu einer Einschränkung seiner Lebenshaltung zwingt». Zugleich wurde aber hervorgehoben, dass dabei die Lage der verschiedenen Familienmitglieder mit der Situation verglichen werden müsse, in der sie sich befänden, wenn die Ehefrau und Mutter nicht vorzeitig gestorben wäre.⁷⁴

3. Beginn eines modernen Schadenverständnisses

Mit BGE 102 II 90 hat das Bundesgericht die Rechtsprechung aufgegeben, wonach «jedenfalls in bürgerlichen Verhältnissen (*milieux bourgeois*) beim Tod der Ehefrau, deren Tätigkeit auf die Führung des Haushaltes beschränkt war, für den Ehemann sich Nutzen und Aufwendungen im allgemeinen gegenseitig aufheben, dass also ein Versorgungsanspruch nicht bestehe. Diese Regel ist angesichts der heute für Dienstleistungen zu zahlenden Löhne nicht mehr massgebend, weder für bescheidene städtische oder ländliche noch für sogenannte bürgerliche Verhältnisse».⁷⁵

⁷² BGE 82 II 36 = Pra 45 Nr. 70 E. 4a, wo weiter ausgeführt wird: «Gewiss wird der Witwer in der Regel eine Haushälterin anstellen, der er einen Lohn zahlen und Kost und Logis gewähren muss; oder dann wird er seine Mahlzeiten im Restaurant einnehmen und für die Wohnung die Hilfe einer Putzfrau in Anspruch nehmen müssen. Ebenso steht fest, dass eine entlohnte Haushalthilfe im allgemeinen mit den verfügbaren Mitteln nicht soviel zu erreichen verstehen wird wie eine Ehefrau. Andererseits aber umfassen die Unterhaltskosten der Ehefrau gewisse Ausgaben (Kleider, Vergnügen, Ferien, Geschenke usw.), die man für eine Angestellte nicht hat. Lebt der Ehemann in einigermaßen günstigen Verhältnissen, so sind nach der Lebenserfahrung diese zusätzlichen Aufwendungen in der Regel nicht geringer als die Ausgaben für den Lohn einer Haushälterin zusammen mit dem Verlust, der sich daraus ergeben hat, dass eine solche nicht im selben Masse wie eine Ehefrau an einer möglichen vorteilhaften Haushaltführung interessiert ist. In bescheidenen Verhältnissen verhält es sich aber selbstverständlich anders.»

⁷³ Übersetzung nach Pra 64 Nr. 239.

⁷⁴ Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, dass das Jahreseinkommen von CHF 24'000 je zu einem Drittel für den Ehemann, die Kinder und die Verstorbene verwendet wurde, und hat in der Folge CHF 8'000 als Vorteil von den CHF 16'000 abgezogen, die als Ausgleich für die Arbeit der Verstorbenen eingesetzt worden sind. Der so ermittelte Versorgungsschaden von CHF 8'000 wurde zu gleichen Teilen, nämlich in Höhe von je CHF 2'000, auf die Hinterbliebenen verteilt, da der Beizug einer oder mehrerer Hilfen vor allem wegen der Kinder nötig sei. Ab Alter 18 des jüngsten Kindes wird dem Witwer kein Anspruch mehr zuerkannt, da die allfälligen Kosten für eine Stundenfrau durch die Ausgaben für seine Ehefrau aufgewogen würden.

⁷⁵ BGE 102 II 90 E. 3a. Der Versorgungsschaden wurde zudem nicht getrennt zugesprochen, sondern ausschliesslich dem Ehemann: «Hat der Ehemann nach dem Tod der Ehefrau schon aus eigenen Bedürf-

Nur wenige Jahre später folgte dann der Entscheid «Blein» (BGE 108 II 434), mit dem ein neues Kapitel nicht nur für die Berechnung des Versorgungsschadens, sondern auch für den Haushaltschaden aufgeschlagen worden ist. Zum einen wurde in aller Klarheit festgehalten, dass es nicht darauf ankommt, ob der Versorgte nach dem Tod eine Hilfskraft anstellt, was dann in späteren Urteilen mit dem normativen Schadenverständnis und viel Getöse allgemein für den Haushaltschaden festgestellt worden ist. Massgebend sei der wirtschaftliche Wert der Tätigkeit einer Hausfrau, für den zunächst zu ermitteln sei, wie viele Arbeitsstunden dafür benötigt werden. Dazu könne, da dies nur schwer feststellbar sei und ein Nachweis billigerweise auch nicht gefordert werden könne, auf die auf Untersuchungen und Statistiken abgestützte Lebenserfahrung abgestellt werden. Für die Bewertung, so das Bundesgericht weiter, sei vom Lohn einer Hilfskraft auszugehen, doch könne nicht einfach der Lohn einer Stundenfrau oder Haushälterin zugrunde gelegt werden, der Betrag sei vielmehr entsprechend «der Qualität der Hausfrauenarbeit zu erhöhen; die Hausfrau bringt bei weitem mehr Initiative, Entschlusskraft, Aufmerksamkeit und Disponibilität mit als eine auswärtige Hilfskraft und wertet so ihre Arbeit erheblich auf».⁷⁶ Aber nicht nur punkto Haushaltschaden gilt das Urteil als Meilenstein, auch für die Berechnung des eingesparten Unterhalts ging man neue Wege, indem nicht nur Fixkosten berücksichtigt, sondern auch dafür statistische Zahlen herangezogen wurden.

B. Berechnungsvorschläge für die Versorgungsquoten

1. Verwendung der üblichen Quotentabellen

Der Versorgungsausfall entspricht dem Zeitaufwand der verstorbenen Person während der zu erwartenden Versorgungsdauer für die Haus- und Familienarbeit unter Abzug der durch den reduzierten Haushalt nicht mehr erforderlichen Aufwände.⁷⁷ Während sich der Haushaltsaufwand mit Statistiken bestimmen lässt, stehen für die Bemessung der Versorgungsanteile keine Erfahrungswerte zur Verfügung. Dabei geht es zunächst darum, jene Leistungen auszuscheiden, die auf den Versorger entfallen und nach dem Tod nicht mehr erbracht werden müssen. Dieser als *Eigenversorgungsanteil* bezeichnete Leistungsanteil darf nicht dahin missverstanden werden, damit sei nur der Anteil gemeint, den die verstor-

nissen Anspruch auf vollen Ersatz des durch die Anstellung einer Haushälterin bedingten Mehraufwandes, so können die Ersatzansprüche der Kinder nicht getrennt erhoben werden» (Regeste).

⁷⁶ BGE 108 II 434 E. 3d = Pra 1983 Nr. 54.

⁷⁷ ZK-LANDOLT, Art. 45 OR N 285 mit Verweis auf PRIBNOW/SCHMID, 71.

bene Person für ihre eigenen Bedürfnisse geleistet hat; zu erfassen ist vielmehr auch die Entlastung, die für die Angehörigen mit dem Tod verbunden ist.

Vorgeschlagen wird in der Praxis, dass für die Versorgung aus Haushaltsführung die üblichen *Quotentabellen* heranzuziehen sind. So ist z.B. das Berner Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 21. Dezember 2006 vorgegangen. Das Gericht hat zunächst den Gesamtaufwand ermittelt, indem es den Zeitaufwand beider Ehegatten zu einem Gesamtaufwand addiert und diesen mit einer Versorgungsquote von 60% multipliziert hat.⁷⁸ Die Lösung wird explizit aus Praktikabilitätsgründen gewählt, ohne dabei zu verkennen, dass das Vorgehen zu «unangemessenen Ergebnissen» führen kann, «da weder der Umfang der Haushaltarbeit noch der Versorgungsbedarf der Haushaltangehörigen direkt vom Erwerbseinkommen abhängen». Das Bundesgericht hat die auf diesen Quoten basierende Berechnung der Vorinstanz geschützt, die eine kombinierte Berechnung der Versorgung aus Erwerb und Haushaltsführung vorgenommen hatte.⁷⁹

Eine Berechnung gestützt auf Quoten, die für den Barunterhalt entwickelt worden sind, ergibt wenig Sinn, da sich die *Versorgungssituation bei der Haus- und Familienarbeit grundlegend anders* präsentiert als beim Barunterhalt. Das trifft sowohl für die Bestimmung der Gesamtversorgungsquote resp. die Separierung des Eigenversorgungsanteils zu als auch für die Einzelquoten, für die ganz andere Kriterien massgebend sind. Die Versorgung aus Erwerb wird, wie in Ziff. III.E. ausgeführt, wesentlich über die Fixkosten gesteuert, die wiederum von der Höhe des Einkommens abhängen. Eine solche Korrelation existiert beim Haushaltschaden nicht. Ein gewisser Gleichlauf besteht nur insofern, als wir auch dort auf das Phänomen stossen, dass sich der Aufwand im Haushalt durch das Ausscheiden einer Person aus der Hausgemeinschaft nicht proportional verändert.⁸⁰ Gleich wie bei einzelnen Unterhaltskosten verringert sich der Aufwand für gewisse Tätigkeiten nicht oder jedenfalls nicht anteilmässig.

⁷⁸ Urteil des Verwaltungsgerichts Bern VGE 22623 vom 21. Dezember 2006 E. 3.4.2, BVR 2007, 213, 221.

⁷⁹ Urteil des BGer 5C.7/2001 vom 20. Juli 2007 E. 7: «Das Obergericht hat das Jahreseinkommen des Vaters des Klägers (Fr. 100'015.--) und dasjenige der Verunfallten (Fr. 21'194.--) sowie den Jahreswert der Haushaltarbeit (Fr. 46'404.--) zusammengerechnet. Den so ermittelten Totalbetrag von Fr. 167'613.-- hat es entsprechend Stauffer/Schaetzle (Tables de capitalisation, 4. Aufl. 1990, Rz 806a und 809a S. 263, Variante C: Witwer 52 % und ein Kind 17 % [...] auf 69 % reduziert»; zu diesem Urteil auch nachstehend Ziff. V.A.

⁸⁰ Gleich auch PRIBNOW/SCHMID, 72; BK-BREHM, Art. 45 OR N 164a; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 2280 m.w.N.

2. Vergleich von Haushaltstypen

Naheliegender ist eine Gegenüberstellung der verschiedenen *Haushaltstypen der SAKE-Erhebung*, die insgesamt sechs Formen unterscheidet.⁸¹ Dieses Vorgehen schlägt JÜRGEN FISCHER vor. Seiner Einschätzung nach «kann beispielsweise die Hausarbeit eines 40jährigen Mannes in einem 4-Personen-Paarhaushalt den Aufwendungen eines 40jährigen Mannes in einem 3-Personen-Haushalt (alleinerziehender Vater mit zwei Kindern) gegenübergestellt werden».⁸² Eine solche Vergleichsbetrachtung ist aber problematisch, denn ein Haushalt lässt sich nicht einfach «downgraden». Der Zuschnitt eines Haushalts wird wesentlich durch die Lebenssituation geprägt. Der Schadenersatz soll die Weiterführung des gewählten und zu erwartenden Lebensstandards ermöglichen. Von den Hinterbliebenen kann daher nicht verlangt werden, dass sie in eine kleinere Wohnung ziehen oder ihren Haushalt umorganisieren, auch wenn die Schadenminderungspflicht gewisse Anpassungen im Rahmen des Zumutbaren fordern kann. Die Lebensgewohnheiten präsentieren sich in einem Singlehaushalt oder bei Alleinerziehenden anders als in einem Paar- oder Familienhaushalt.

FISCHER sind diese Unterschiede nicht entgangen und schlägt vor, während einer Übergangszeit, die er «Orientierungsphase» nennt und auf bis zwei Jahre ansetzt, den Versorgungsschaden mit den Versorgungsquoten für den Erwerb zu berechnen. Jedoch dürfte dies kaum die angemessene Lösung sein,⁸³ denn die gewählte Art des Zusammenlebens prägt zumindest nach einer längeren Lebensgemeinschaft nachhaltiger.

Auch BERNHARD STEHLE hat Versorgungsquoten auf der Grundlage der SAKE-Daten berechnet. Er geht dabei von den Total- und Insgesamtwerten der SAKE-Tabellen aus und ermittelt aus diesen einen Fixaufwand durch den Vergleich zum Arbeitsaufwand, den «ein Alleinstehender im Haushalt hätte, in dem der

⁸¹ Haushaltstyp 1 – Alleinlebende
Haushaltstyp 2 – Paarhaushalte
Haushaltstyp 3 – Paarhaushalte mit 1 Kind
Haushaltstyp 4 – Paarhaushalte mit 2 Kindern
Haushaltstyp 5 – Paarhaushalte mit 3 oder mehr Kindern
Haushaltstyp 6 – Alleinlebende mit Kind(ern) im Haushalt

⁸² FISCHER, 37 f.

⁸³ So auch das Verwaltungsgericht Bern in Urteil VGE 22623 vom 21. Dezember 2006 E. 3.4.2, BVR 2007, 213: «Entgegen der Auffassung der Beklagten lässt sich diese Quote auch nicht mittels Differenz zwischen dem von einer 64-79-jährigen, in einem Paarhaushalt lebenden Frau erbrachten Zeitaufwand und dem Zeitaufwand einer allein lebenden Frau gemäss BFS-Tabellen festlegen, bedarf doch der um eine Person reduzierte, aber auf zwei Personen hin angelegte Haushalt eines grösseren Zeitaufwands als ein schon ursprünglich kleinerer.»

Versorgte/die Versorgten gelebt hätten».⁸⁴ In diversen Tabellen zeigt er die Gesamtversorgungsquoten, den Fixaufwand und die Einzelquoten auf, die vom Bundesgericht und verschiedenen Autoren vorgeschlagen werden, und entwickelt als Fazit für die Versorgungsquoten folgende Tabelle:

Abb. 8 | Versorgungsquoten nach STEHLE

Haushaltstyp	Fixaufwand	Gesamtquote	Quote des Versorgers	Quote jedes Versorgten
Zwei Personen	50 %	75 %	25 %	75 %
Drei Personen	30 %	77 %	23 %	38 %
Vier Personen	30 %	82 %	18 %	28 %
Fünf Personen	30 %	86 %	14 %	21.5 %
Sechs Personen	30 %	90 %	12 %	18 %

C. SAKE-Daten als Grundlage

1. Abhängigkeit von Aufwand und Haushaltstyp

Den SAKE-Daten lässt sich nicht direkt entnehmen, wie sich die Hausarbeiten in den verschiedenen Haushaltstypen mit dem Tod eines Partners und Elternteils verändern. STEHLE geht davon aus, dass der Haushaltzuschnitt für das Zubereiten von Mahlzeiten und das Waschen der Kleider keine Rolle spiele, während die Wohnungsreinigung, die Reparaturen und auch die Gartenarbeiten davon tangiert seien.⁸⁵

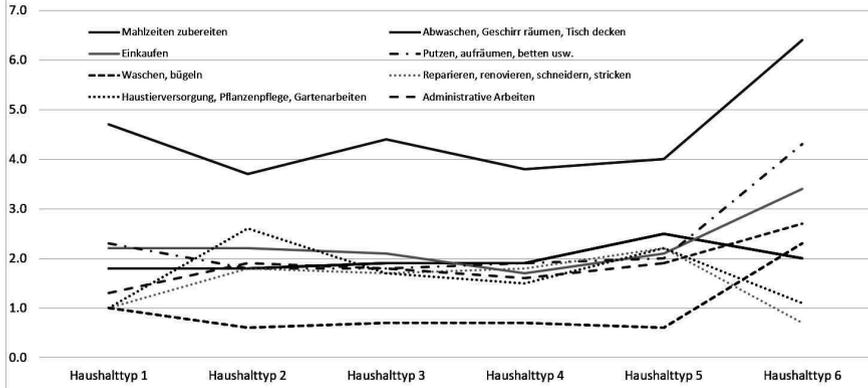
Hinsichtlich der einzelnen Haushaltstätigkeiten lassen sich folgende Feststellungen treffen: *Markante Veränderungen* zeigen sich beim Übergang von einem Single- zu einem Paarhaushalt sowie bei einem Paarhaushalt mit Kindern und Alleinerziehenden. Bei einem Paarhaushalt findet ganz offensichtlich eine Verlagerung der Tätigkeiten statt: *Männer* kochen, putzen und waschen in einem Paarhaushalt weniger als Alleinlebende, wobei sich der auf die verschiedenen

⁸⁴ STEHLE, Versorgungsschaden, Rz. 578 ff.

⁸⁵ STEHLE, Versorgungsschaden, Rz. 583.

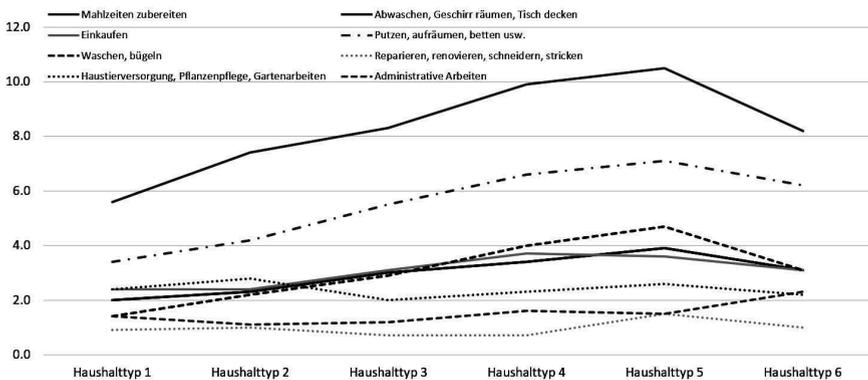
Tätigkeiten entfallende Gesamtaufwand in einem Paarhaushalt kaum mehr verändert. Dazu kommt einzig der Aufwand für die Kinderbetreuung.

Abb. 9 | Veränderung des Zeitaufwandes nach Tätigkeit und Haushaltstyp bei Männern



Bei den *Frauen* nehmen die Haushaltstätigkeiten in einem Paarhaushalt und mit der Anzahl Kinder zu; umgekehrt verhält es sich nur bei den administrativen Aufgaben sowie der Haustiersversorgung, Pflanzen- und Gartenpflege, die rückläufig sind und sich zu den Männern verlagern, wo diese Tätigkeiten entsprechend zunehmen.

Abb. 10 | Veränderung des Zeitaufwandes nach Tätigkeit und Haushaltstyp bei Frauen



Einen grossen Einfluss auf die Haushaltstätigkeit übt die *Erwerbssituation* aus, die ohne Kinder die Regel ist und auch bei Alleinerziehenden zumindest teilweise die Veränderungen des Zeitaufwandes erklären kann. Bei *alleinerziehenden*

Frauen ist ein Rückgang des Zeitaufwandes bei fast allen Tätigkeiten feststellbar, einzige Ausnahme bilden die administrativen Aufgaben. Alleinerziehende Frauen sind häufiger erwerbstätig als Frauen in Paarhaushalten; damit bleibt weniger Zeit für den Haushalt. Dazu passt, dass ausreichende Stichproben nur für eine Erwerbstätigkeit von über 50% verfügbar sind. Bei den *alleinerziehenden Männern* dagegen nehmen fast alle Haushaltstätigkeiten im Vergleich zu den Paarhaushalten deutlich zu, wobei hier die Resultate wegen der geringen Stichproben mit Vorsicht zu interpretieren sind. Ganz offensichtlich werden Männer aber im Haushalt erst aktiv, wenn ihnen die Partnerin abhandenkommt.

2. Keine Rückschlüsse für reduzierte Haushalte

Für die gesuchte Veränderung des Haushaltsaufwandes beim Tod eines Partners lassen sich aus den SAKE-Interpretationen keine verwertbaren Rückschlüsse ziehen. Es sind dies aber nur erste Annäherungen, die noch näher zu verifizieren sind. Nicht übersehen werden sollte, dass sich der pro Haushalt geleistete Aufwand bei Paaren mehr als verdoppelt. Das erklärt sich u.a. wohl damit, dass Paare in einer grösseren Wohnung leben und ihre Lebensgewohnheiten verändern; man geht i.d.R. weniger in den Ausgang, die häuslichen Aktivitäten nehmen zu.

Ein *Ausweichen auf andere Haushaltstypen zur Ermittlung der Zeitreduktion ist aus all diesen Gründen nur bedingt möglich*. Der Tod eines Partners verändert die Lebensweise meist nicht radikal, jedenfalls lässt sich die Situation nicht mit Alleinlebenden oder Alleinerziehenden vergleichen. Dagegen lassen sich den SAKE-Statistiken *relevante Daten zur Kinderbetreuung* entnehmen, die, wie nachfolgend aufgezeigt wird, für die Bemessung der Versorgungsanteile zentral sind und bislang kaum Beachtung gefunden haben. Die Familienarbeit verändert den Umfang und insbesondere die Aufteilung des Versorgungssubstrats grundlegend.

D. Deutsche Zahlen als Lückenfüller

Im schon mehrfach zitierten Entscheid «Blein» hat das Bundesgericht die Regel aufgestellt, dass sich die Haushaltarbeitszeit nach dem Tod des Partners um etwa 5–7 Stunden reduziere: «Was der verwitwete Ehemann durch den Wegfall der Hausfrauenarbeit verliert, also sein Versorgerschaden, ist nicht einfach der Wert der Haushaltarbeit der Verstorbenen, da ja ein Teil dieser Arbeit für die Ehefrau selbst bestimmt war. Da aber diese Arbeit zu einem guten Teil nicht proportional ist zur Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, muss der Überlebende erheb-

lich mehr Arbeitszeit für den Haushalt aufwenden als nur die Hälfte der Arbeitszeit eines Ehepaars. Nach der zit. deutschen Arbeit reduziert sich für einen vorbestehenden Haushalt von 2 Personen die Haushaltarbeitszeit nach dem Tod der Ehefrau um etwa 5-7 Stunden wöchentlich; je nach Lebenshaltung von 22,6 auf 17,9 bzw. von 33,9 auf 27 Stunden.»⁸⁶ Eine Reduktion in diesem Umfang wurde auch in weiteren Entscheiden angenommen.⁸⁷ Die Urteile stützen sich auf die Publikation von SCHULZ-BORCK/HOFMANN, die 1978 erstmals erschienen ist und bis heute in Deutschland vielfach die Grundlage für die Berechnung des Haushaltsschadens bildet.

VOLKER PRIBNOW und MARKUS SCHMID schlagen ebenfalls vor, für die Versorgungsquoten die deutschen Tabellen heranzuziehen. Mit den dort aufgeführten Zahlen zu den sog. reduzierten Haushalten⁸⁸ berechnen sie folgende Gesamtversorgungsquoten:

2-Personen-Haushalt: 75%

3-Personen-Haushalt: 85%

4-Personen-Haushalt: 90%

5-Personen-Haushalt: 92%

6-Personen-Haushalt: 93%

PRIBNOW/SCHMID weisen zwar darauf hin, dass die absoluten Zahlen in den Tabellen von SCHULZ-BORCK/HOFMANN für die Verhältnisse in der Schweiz nicht herbeigezogen werden sollten, die aufgeführten Quoten können aber ihrer Ansicht nach «allgemeine Gültigkeit beanspruchen».⁸⁹

Das Regionalgericht Oberland Thun teilt diese Ansicht und hat in einem Urteil vom 8. Mai 2013 auf diese Daten abgestellt: «Für den vorliegenden Entscheid wurden ebenfalls die deutschen Versorgungsquoten angewendet. Das Gericht ist sich bewusst, dass diese Quoten als relativ hoch erachtet werden könnten. Es ist jedoch zur Auffassung gelangt, dass es mangels Vergleichbarkeit nicht sinnvoll wäre, für den Haushaltsschaden die gleichen Versorgungsquoten wie zur Be-

⁸⁶ BGE 108 II 438 E. 3a = Pra 1983 Nr. 54.

⁸⁷ Urteil des BGer 4C.479/1994 vom 19. Dezember 1995 E. 4b/cc (= Pra 1996 Nr. 206) mit einem Eigenversorgungsanteil von 5 Stunden; 4C.495/1997 vom 9. September 1989 (plädoyer 4/1999, 65) mit einem Eigenversorgungsanteil von 7 Stunden und Urteil des BGer 4C.195/2001 vom 12. März 2002 mit 5 Stunden, wobei es sich jeweils um einen 4-Personen-Haushalt gehandelt hat.

⁸⁸ Unter den reduzierten Haushalten wird in den deutschen Tabellen der Arbeitszeitaufwand nach dem Wegfall der Getöteten aufgeführt.

⁸⁹ PRIBNOW/SCHMID, 71.

rechnung des Erwerbsschadens zu verwenden. Zudem sollte nicht vergessen werden, dass gerade im Haushalt sehr viele Arbeiten unabhängig oder kaum spürbar von der Anzahl Hausgenossen anfallen. Gerade in grösseren Familien reduziert sich erfahrungsgemäss der tägliche Aufwand durch den Wegfall einer einzelnen Person nur gering. So muss die Wohnung in gleichem Masse wie vorher geputzt werden, Einkäufe reduzieren sich kaum spürbar und administrative Arbeiten gilt es auch weiterhin zu erledigen. Deshalb wurden vorliegend die «deutschen» Versorgungsquoten von 90%, 85% und 75% zur Berechnung des Haushaltschadens verwendet.»⁹⁰

E. Erster Schritt: Bestimmung des Eigenversorgungsanteils

1. Unterscheidung von Kinderbetreuung und übriger Tätigkeit

Für die Berechnung der Versorgung aus Haushaltführung bilden wie bei der Versorgung aus Erwerb die Unterhaltsleistungen beider Partner den richtigen Ausgangspunkt. Geht es darum, die Versorgungsleistungen des Verstorbenen zu bestimmen, so muss in einem ersten Schritt eruiert werden, wie gross der gesamte Aufwand für den betreffenden Haushalt vor dem Tod war. Von diesem Betrag sind in einem zweiten Schritt die Unterhaltsleistung zu subtrahieren, die durch die Verkleinerung des betreffenden Haushalts wegfallen.

Die Reduktion des Zeitaufwandes durch das Ausscheiden einer Person lässt sich, wie in der voranstehenden Ziffer ausgeführt, *nicht aus einem Vergleich mit dem nächst kleineren Haushalt* ableiten.⁹¹ Den SAKE-Daten kann dagegen der *Aufwand für die Kinderbetreuung* entnommen werden, der in den Tabellen separat ausgewiesen wird. Der Stundenaufwand entspricht direkt dem gesuchten Versorgungsschaden und dieser steht exklusiv den Kindern zu.

Der Zeitaufwand für die Kinderbetreuung hängt stark vom Alter der Kinder ab. Bei den *Frauen* beträgt er nach den Insgesamtwerten zwischen 16 und 18 Stunden, was einer Quote von gemittelt rund 35% des Gesamtaufwandes entspricht. Bei den *Männern* ist der Stundenaufwand mit Werten zwischen 10 bis 12 Stunden deutlich geringer, der Anteil am Gesamtaufwand mit 40% aber etwas höher.

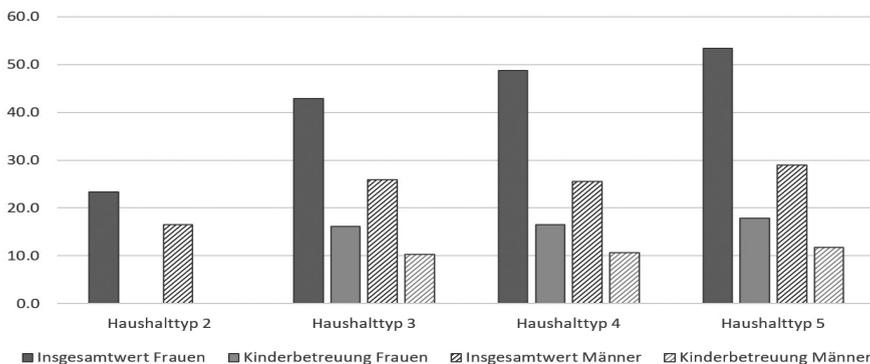
⁹⁰ Urteil des Regionalgerichts Oberland Thun CIV 12329 vom 8. Mai 2013 E. 3.3.3. Im Urteil des Obergerichts Bern ZK 16 486 vom 21. Juni 2017 wird das Urteil der Vorinstanz geschützt, das ebenfalls auf eine Gesamtrechnung mit den SAKE-Zahlen und den deutschen Quoten gerechnet hatte, die Kritik «weshalb nicht auf die «Deutschen Versorgungsquoten» abgestellt werden dürfe, sei schwer nachvollziehbar». Bestätigt mit Wilkürprüfung in Urteil des BGer 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018.

⁹¹ Vgl. die Ausführungen vorstehend unter Ziff. IV.B.2.

Abb. 11 | Stundenaufwand der Kinderbetreuung und Anteil am Total der Haus- und Familienarbeit (nach Insgesamtwerten)

Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Kinderbetreuung		Anteil am Total	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
		h	h	h	h
2-Personen-Paarhaushalte	2	0.0	0.0	0.0%	0.0%
Paarhaushalte mit einem Kind	3	16.1	10.3	37.5%	39.8%
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	16.5	10.7	33.8%	42.0%
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	17.8	11.8	33.3%	40.7%

Abb. 12 | Stundenaufwand der Kinderbetreuung in Relation zum Total der Haus- und Familienarbeit (nach Insgesamtwerten)



Bei *Nichterwerbstätigen* und in Familien mit Kleinkindern kann sich der Kinderbetreuungsaufwand gegenüber den Insgesamtwerten verdoppeln, sodass sich eine Kalkulation mit detaillierteren Zahlen empfiehlt. Für Kinder im Jugendalter nimmt der Betreuungsaufwand dagegen auf wenige Stunden ab.

2. Reduktion der Haushaltführung im engeren Sinn mit Formeln statt Fakten

Anders als bei der Kinderbetreuung sind die SAKE-Daten für die *übrigen Haushaltstätigkeiten* in Bezug auf den Versorgungsschaden nicht verwertbar. Ohne entsprechende zusätzliche Erhebungen kann die durch den Wegfall einer Person bewirkte Veränderung jedenfalls den Tabellen nicht entnommen werden. Auch die *deutschen Zahlen basieren nicht, wie oft angenommen, auf Erfahrungswerten*. So schreibt PARDEY in der neuesten Auflage des Werks zum Haushaltführungsschaden: «Zur Reduktion von Aufwandzeiten [...] gibt es keine Erfah-

rungswerte und keine statistischen Grundkenntnisse, die typisiert werden könn[t]en. [...] Der Eigenversorgungsanteil ist zu schätzen.»⁹² Möglicherweise liesse sich mittels Haushaltexperten die Veränderung des Haushaltsaufwandes approximativ bestimmen. Einstweilen liegen solche Ergebnisse aber nicht vor.

Nachdem auch in Deutschland keine Erfahrungszahlen verwendet werden und zudem die Konzeption der Daten wesentlich von den SAKE-Erhebungen abweicht,⁹³ sollten die deutschen Zahlen nicht ohne weiteres übernommen werden, auch wenn dies in diversen Urteilen so praktiziert worden ist.

Bei dieser Ausgangslage empfiehlt sich, für die Reduktion vorderhand eine rein *rechnerisch nachvollziehbare Methode* zu wählen, die sich mangels anderweitiger Referenzwerte allerdings an der bisherigen Praxis orientieren soll. Wenn man die Hälfte des gesamten Stundenaufwandes eines Paarhaushalts durch die Anzahl Personen im Ursprungshaushalt teilt und den so ermittelten Bruchteil vom Gesamtaufwand abzieht, gelangt man auf ähnliche Werte, wie sie in Deutschland für die reduzierten Haushalte verwendet werden.

Es resultieren folgende Reduktionen für den Eigenversorgungsanteil:

<i>2-Personen-Haushalt:</i>	25.0% (100/2/2)
<i>3-Personen-Haushalt:</i>	16.7% (100/2/3)
<i>4-Personen-Haushalt:</i>	12.5% (100/2/4)
<i>5-Personen-Haushalt:</i>	10.0% (100/2/5)
<i>6-Personen-Haushalt:</i>	8.3% (100/2/6)
<i>7-Personen-Haushalt:</i>	7.1% (100/2/7)
<i>8-Personen-Haushalt:</i>	6.3% (100/2/8)

⁹² PARDEY, *Haushaltführungsschaden*, 22, der den weit überwiegenden Teil der Hausarbeit als personenunabhängig betrachtet. Detailliertere Zahlen finden sich auf S. 66 ff., wo die Reduktion in den einzelnen Tätigkeitsbereichen aufgeführt sind, die namentlich die Bereiche Ernährung und Bekleidung betreffen. Vorge schlagen werden in der neuesten Auflage folgende Eigenversorgungsquoten:

2-Personen-Haushalt	25–30%
3-Personen-Haushalt	15–25%
4-Personen-Haushalt	13–20%
5-Personen-Haushalt	um 15%

⁹³ In Deutschland wird nicht auf den faktischen, sondern auf den gesetzlichen Unterhalt abgestellt, was sich auch bei den Datengrundlagen für den Haushaltschaden bemerkbar macht und dort zu Verwirrungen führen kann, vgl. dazu PARDEY, *Haushaltführungsschaden*, 57 ff.

Die Veränderung gegenüber den *bislang verwendeten Quoten* ist minim. Anders als noch die in HAVE 2018, 363 vorgeschlagene Tabelle 5, die auf dieser Berechnungsweise beruht, sollte zukünftig zwischen der Haushaltstätigkeit im engeren Sinne und der Kinderbetreuung differenziert werden, denn die Kinderbetreuung ist von der Reduktion nicht betroffen und muss separat erfasst werden.

3. Neue Tabelle für die Gesamtversorgung

In der nachfolgenden Tabelle, die auf den SAKE-Insgesamtwerten basiert, wird der Zeitaufwand für die Kinderbetreuung separat ausgewiesen und von der Kürzung nicht mehr erfasst. Das hat zur Folge, dass die Versorgungsleistungen insgesamt etwas höher ausfallen. Die Reduktion beläuft sich bei einem Paarhaushalt auf etwa 10 Stunden, bei einem Haushalt mit drei Kindern auf rund 5 Stunden. Bezogen auf den kumulierten Gesamtaufwand der Haushaltstätigkeit machen die Versorgungsleistungen der Frauen rund 53% aus, jene der Männer rund 22%. Im Verhältnis zum Zeitaufwand der verstorbenen Person⁹⁴ gelangt man mit den Insgesamtwerten auf eine Versorgungsquote von 81% bei den Frauen und 66% bei den Männern. Der Eigenversorgungsanteil beläuft sich so bei den Frauen auf rund 20% und bei den Männern auf einen Drittel.

Abb. 13 | Versorgungsleistungen bei reduziertem Haushaltsführungsaufwand

Bevölkerungsgruppe	Haushaltführung i.e.S.			Eigenversorgung	Zeitaufwand reduziert	Haushaltführung i.e.S. red.		Kinderbetreuung		Versorgungsleistungen	
	Frauen	Männer	Gesamt			Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	h	h	h	%	h	h	h	h	h	h	h
	<i>Hf</i>	<i>Hm</i>	$HG = Hf + Hm$	<i>EV</i>	$Zr = HG - (EV \times HG)$	$Hrf = Zr - Hm$	$Hrm = Zr - Hf$	<i>Kf</i>	<i>Km</i>	$Hrf + Kf$	$Hrm + Km$
2-Personen-Paarhaushalte	23.4	16.5	39.9	25.0%	29.9	13.4	6.5	0.0	0.0	13.4	6.5
Paarhaushalte mit einem Kind	26.7	16.1	42.8	16.7%	35.7	19.6	9.0	16.1	10.3	35.7	19.3
Paarhaushalte mit 2 Kindern	32.2	14.9	47.1	12.5%	41.2	26.3	9.0	16.5	10.7	42.8	19.7
Paarhaushalte mit 3 Kindern	35.4	17.5	52.9	10.0%	47.6	30.1	12.2	17.8	11.8	47.9	24.0
Paarhaushalte mit 4 Kindern	35.4	17.5	52.9	8.3%	48.5	31.0	13.1	17.8	11.8	48.8	24.9
Paarhaushalte mit 5 Kindern	35.4	17.5	52.9	7.1%	49.1	31.6	13.7	17.8	11.8	49.4	25.5
Paarhaushalte mit 6 Kindern	35.4	17.5	52.9	6.3%	49.6	32.1	14.2	17.8	11.8	49.9	26.0

⁹⁴ Diese Angaben können dazu dienen, den Versorgungsschaden gestützt auf den Einzelzeitaufwand zu bestimmen, dazu nachfolgend Ziff. IV.G.2.

F. Zweiter Schritt: Bestimmung der einzelnen Versorgungsanteile

1. Gewichtete oder gleichmässige Aufteilung

Auch bei der Versorgung aus Haushaltsführung müssen einzelne Versorgungsquoten der Hinterbliebenen festgelegt werden. Bei einem *2-Personen-Haushalt* entspricht die Quote dem um die Eigenversorgung reduzierten Anteil, also den vorgeschlagenen 75%.

Bei einem *Paarhaushalt mit Kindern* stellt sich dagegen die Frage, ob der Witwe oder dem Witwer ein grösserer oder gleicher Anteil am Versorgungssubstrat zugeteilt werden soll. Für die Fixkosten beim Barunterhalt wird neu eine Aufteilung nach Köpfen vorgeschlagen, da keine anderweitigen Aufteilungskriterien auffindbar sind. Bei der Haus- und Familienarbeit lässt sich einzig die Kinderbetreuung zuordnen. Die übrigen Tätigkeiten kommen ganz überwiegend allen Familienmitgliedern zugute. Sie sollten daher wie die Fixkosten bei der Bildung der Versorgungsquoten gleichmässig verteilt werden.

Bislang wurde trotz dieser Ausgangslage dem überlebenden Partner durchwegs ein grösserer Anteil zugerechnet. Auch in HAVE 2018, 363 wurde noch eine *gewichtete Aufteilung* vorgeschlagen.⁹⁵ Die dort publizierten Tabellen differenzieren nicht zwischen der Haushaltstätigkeit im engeren Sinne und der Kinderbetreuung. Eine gewichtete Aufteilung wird auch in Deutschland vorgeschlagen. In der Regel wird bei einem Kind für die Witwe/den Witwer ein Anteil von 66.7% und 33.3% für das Kind vorgesehen, bei zwei Kindern eine Aufteilung im Verhältnis von 50% zu 25% und bei drei Kindern ein Anteil von 40% und 20%.⁹⁶

BERNHARD STEHLE ist, wie beim Barunterhalt,⁹⁷ der Meinung, dass das Versorgungssubstrat nach Köpfen zugeteilt werden sollte.⁹⁸ Dieser Ansicht ist zu folgen, allerdings mit dem wichtigen Vorbehalt, dass die Kinderbetreuung davon ausgenommen werden muss. Nur für die Haushaltsführung im engeren Sinne lässt sich eine gleichmässige Verteilung rechtfertigen, da diese Tätigkeiten allen Familienangehörigen zugutekommen und keine quantifizierbaren Kriterien für einen abweichenden Verteilschlüssel ersichtlich sind. Zwar lassen sich auch beim Haushaltschaden gewisse Tätigkeiten isolieren, die personenunabhängig

⁹⁵ Vgl. WEBER, HAVE 2018, 363, Tabelle 6.

⁹⁶ Die Verteilung stützt sich auf Urteile des BGH; vgl. SCHAH-SEDI/SCHAH-SEDI § 4 N 116 ff.; PARDEY, Personenschäden, Rz. 3387 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁹⁷ Siehe vorstehend Ziff. III.F.2.

⁹⁸ STEHLE, Versorgungsschaden, Rz. 591 ff.

sind,⁹⁹ während andere durch die Haushaltgrösse beeinflusst werden. Die Tätigkeiten sind jedoch für alle Familienmitglieder mehr oder weniger gleich relevant, sodass diese Unterscheidung für die Quotenbildung nicht massgebend ist.

2. Neue Quotentabellen für die Versorgung aus Haushaltführung und Kinderbetreuung

Bei den Kindern ist zur Haushaltstätigkeit der Kinderbetreuungsanwendung zu addieren. In Abb. 11 und 13 ist der Gesamtaufwand für die Kinderbetreuung abgebildet. Wird dieser durch die Anzahl Kinder dividiert, ergeben sich für die Versorgung aus Haushaltführung und Kinderbetreuung folgende Einzelquoten:

Abb. 14 | Versorgungsleistungen und -quoten für Haushaltführung und Kinderbetreuung

Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Frauen				Männer			
		Partner h	je Kind h	Partner %	je Kind %	Partner h	je Kind h	Partner %	je Kind %
2-Personen-Paarhaushalte	2	13.4	-	100.0%	-	6.5		100.0%	
Paarhaushalte mit einem Kind	3	9.8	25.9	27.5%	72.5%	4.5	14.8	23.3%	76.7%
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	8.8	17.0	20.6%	39.7%	3.0	8.4	15.2%	42.4%
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	7.5	13.5	15.6%	28.1%	3.1	7.0	12.7%	29.1%
Paarhaushalte mit 4 Kindern	5	6.2	10.6	12.7%	21.8%	2.6	5.6	10.5%	22.4%
Paarhaushalte mit 5 Kindern	5	5.3	8.8	10.8%	17.8%	2.3	4.6	9.0%	18.2%
Paarhaushalte mit 6 Kindern	5	4.6	7.6	9.2%	15.1%	2.0	4.0	7.8%	15.4%

Die Quoten bei Männern und Frauen sind erwartungsgemäss nicht identisch, unterscheiden sich aber nicht allzu stark, sodass eine *Unisex-Quotentabelle* vertretbar ist, als Konzession an die stets anzustrebende Vereinfachung der Schandenberechnung.

⁹⁹ Der Fixkostenanteil entspricht dem Eigenversorgungsanteil, der mit der Anzahl der Hinterbliebenen multipliziert und von der Gesamtversorgungsquote abgezogen wird. In einem Paarhaushalt mit 3 Kindern beträgt der variable Anteil entsprechend der Eigenversorgungsquote 10%. Der variable Anteil entspricht damit 40%, der Fixaufwand 50%.

Abb. 15 | Geschlechtsneutrale Versorgungsquoten für Haushaltführung und Kinderbetreuung (gerundet)

Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Quoten	
		Partner %	je Kind %
2-Personen-Paarhaushalte	2	100.0%	0%
Paarhaushalte mit einem Kind	3	25.0%	75.0%
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	18.0%	41.0%
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	13.0%	29.0%
Paarhaushalte mit 4 Kindern	5	12.0%	22.0%
Paarhaushalte mit 5 Kindern	5	10.0%	18.0%
Paarhaushalte mit 6 Kindern	5	10.0%	15.0%

Die berechneten Quoten beziehen sich auf die Insgesamtwerte. Sie treffen daher nicht zu, wenn der Zeitaufwand mit spezifischeren Tabellen erhoben wird. Auch bei der Versorgung aus Haushaltführung sind aber fixe Quoten anzustreben, die als Richtwerte gelten und eine Berechnung von Hand ermöglichen. Auf unterschiedliche Quoten wird daher verzichtet. Dies könnte aber im Rahmen der Weiterentwicklung des Berechnungsprogramms LEONARDO ermöglicht werden.

G. Berechnung der Haushaltversorgung mit LEONARDO

1. Berechnung mit reduziertem Gesamtaufwand

In der neuesten Version von LEONARDO ist die in diesem Beitrag vorgeschlagene Methode zur Berechnung Versorgung aus Haushaltführung bereits teilweise umgesetzt. Seit der Version 18 ist es möglich, das Versorgungssubstrat auf der Grundlage der reduzierten Gesamtzeit zu ermitteln. Für die Bestimmung der einzelnen Versorgungsanteile stehen aber auch in LEONARDO nur die vorstehend vorgeschlagen Quotentabellen basierend auf den *Insgesamtwerten* zur Verfügung.¹⁰⁰ Immerhin kann nun der Gesamtzeitaufwand des Haushalts mit den SAKE-Hilfsrechnern bestimmt werden, während bislang nur der Zeitaufwand für

¹⁰⁰ Die Aufteilung gemäss den spezifischeren Daten aus der SAKE-Erhebungen wird in einer späteren Version umgesetzt. Die mit der Verwendung von Insgesamtwerten einhergehende Ungenauigkeit betrifft nur die Verteilung der Versorgungsquoten, nicht aber die Ermittlung des Gesamtsubstrats, das mit den nötigen Differenzierungen berechnet werden kann.

den Versorger berechnet werden konnte. Für die Ermittlung der Haus- und Familienarbeit stehen sämtliche Differenzierungskriterien zur Verfügung, die das Tabellenwerk ermöglicht. Nebst dem Alter der Haushaltmitglieder kann also auch der Umfang der Erwerbstätigkeit definiert werden, der einen gewichtigen Einfluss auf die Haushaltstätigkeit hat. In einer weiteren, neuen Maske des SAKE-Hilfsrechners werden die Werte für die reduzierten Haushalte angezeigt. Dort kann in die Berechnung eingegriffen und der Eigenversorgungsanteil abweichend definiert werden.

Abb. 16 | Berechnung der Gesamtversorgung

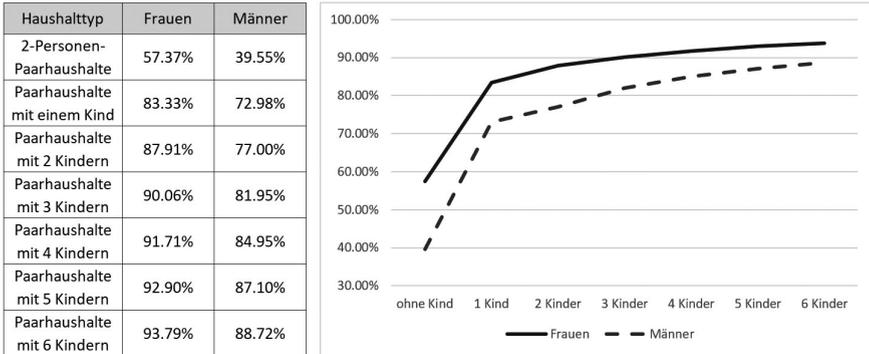
Haussituation -> Zeitaufwand Versorger -> Zeitaufwand Versorgte -> Versorgungsleistungen -> Stundenansatz							
Von	Bis	Zeitaufwand Versorger	Zeitaufwand Versorgte	Zeitaufwand Total	Eigenversorgung	Zeitaufwand reduziert	Versorgungsleistungen
15.12.2011 (TT)	15.10.2013	33.80	(63.00)	96.80	12.5 %	84.7	21.7
16.10.2013	15.10.2017	27.00	(39.60)	66.60	12.5 %	58.3	18.7
16.10.2017	31.12.2018	22.50	37.10	59.60	12.5 %	52.2	15.1
01.01.2019 (RT)	15.10.2025	22.50	37.10	59.60	12.5 %	52.2	15.1
16.10.2025	15.10.2028	18.70	(35.40)	54.10	12.5 %	47.3	11.9
16.10.2028	06.02.2029	14.50	(27.40)	41.90	12.5 %	36.7	9.3
07.02.2029	15.10.2030	(14.70)	20.60	35.30	16.7 %	29.4	8.8
16.10.2030	14.03.2046	14.20	19.50	33.70	25.0 %	25.3	5.8
15.03.2046 (AHV Versorgte)	02.08.2046	14.20	29.90	44.10	25.0 %	33.1	3.2
03.08.2046 (AHV)	02.08.2061	18.20	26.20	44.40	25.0 %	33.3	7.1
03.08.2061	03.08.2086 (KAP HA)	16.30	28.10	44.40	25.0 %	33.3	5.2

2. Berechnung mit Einzelaufwand und Eigenversorgungsabzug

Nach wie vor ist es auch möglich, die *Versorgung aus Haushaltführung alternativ basierend auf dem Zeitaufwand der verstorbenen Person* zu rechnen und davon einen bestimmten Eigenversorgungsanteil abzuziehen. In LEONARDO werden dazu ebenfalls neue Tabellen angeboten. Nicht mehr integriert ist allerdings die in HAVE 2018, 364 publizierte Tabelle 7. Mit der aus der separaten Erfassung der Kinderbetreuung resultierenden, geradezu gegenteiligen Gewichtung der Versorgungsanteile zugunsten der Kinder lässt sich eine Weiterverwendung der Tabelle nicht mehr vertreten. Selbst wenn an höheren Quoten für die Witwe bzw. den Witwer bei den übrigen Tätigkeiten festgehalten wird, wäre eine gleichmässige Aufteilung nicht angemessen. Gleichwohl soll dem Anwender die Möglichkeit geboten werden, den Eigenversorgungsanteil auch ausserhalb des SAKE-Hilfsrechners zu definieren.

Geht man von einer Einzelbetrachtung aus und misst den Versorgungsanteil am Gesamtaufwand für Haus- und Familienarbeit der verstorbenen Person, präsentiert sich der Versorgungsanteil wie folgt:

Abb. 17 | Versorgungsleistungen in Relation zum Zeitaufwand für Haushaltleistungen und Kinderbetreuung, nach Geschlecht



Der Eigenversorgungsanteil bewegt sich bei einer «Einzelbetrachtung» bei den in einem Paarhaushalt lebenden Frauen bei 40%, bei einer Familie mit 1–3 Kindern zwischen 15% und 10%. Bei den Männern in einem Paarhaushalt liegt der Eigenanteil bei 60% und bei den Männern in einem Paarhaushalt mit 1–3 Kindern bei 27% bis 19%. Diese Zahlen können Anhaltspunkte für die Versorgungsquote liefern, wenn eine vereinfachte Rechnung basierend auf dem Einzelaufwand gewählt wird.

Im Berechnungsprogramm LEONARDO kann zwischen den beiden Berechnungsmethoden ausgewählt werden: entweder die Berechnung gestützt auf den Gesamtaufwand, wie in Ziff. IV.E. und IV.F. beschrieben, oder basierend auf dem Einzelaufwand, mit verschiedenen wählbaren Varianten für die Höhe des Eigenversorgungsanteils. Das Versorgungssubstrat wird bei beiden Methoden gleich auf die Hinterbliebenen verteilt; die Kinderbetreuung wird separiert und der Rest gleichmässig aufgeteilt. Die Summe daraus ergibt in Relation zu den Versorgungsleistungen des Versorgers insgesamt die Versorgungsquote:

Abb. 18 | Versorgungsquoten bei Einzelaufwandbetrachtung, nach Geschlecht

Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Frauen				Männer			
		Partner	je Kind						
		h	h	%	%	h	h	%	%
2-Personen-Paarhaushalte	2	23.4	-	100.0%	-	16.5		100.0%	
Paarhaushalte mit einem Kind	3	13.4	29.5	31.2%	68.8%	8.1	18.4	30.5%	69.5%
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	10.7	19.0	22.0%	39.0%	5.0	10.3	19.4%	40.3%
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	8.9	14.8	16.7%	27.8%	4.4	8.3	14.9%	28.4%
Paarhaushalte mit 4 Kindern	5	7.1	11.5	13.4%	21.7%	3.5	6.5	11.9%	22.0%
Paarhaushalte mit 5 Kindern	5	5.9	9.5	11.0%	17.8%	2.9	5.3	10.0%	18.0%
Paarhaushalte mit 6 Kindern	5	5.1	8.0	9.6%	15.1%	2.5	4.5	8.5%	15.2%

Auch hier zeigt sich, dass sich die Quoten bei den Männern und Frauen nicht stark unterscheiden, was eine einheitliche Tabelle für beide Geschlechter zulässt:

Abb. 19 | Geschlechtsneutrale Versorgungsquoten bei Einzelaufwandbetrachtung (geglättet)

Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Quoten	
		Partner	je Kind
		%	%
2-Personen-Paarhaushalte	2	100.0%	0%
Paarhaushalte mit einem Kind	3	31.0%	69.0%
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	20.0%	40.0%
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	16.0%	28.0%
Paarhaushalte mit 4 Kindern	5	12.0%	22.0%
Paarhaushalte mit 5 Kindern	5	10.0%	18.0%
Paarhaushalte mit 6 Kindern	5	10.0%	15.0%

Daraus kann mit Eigenversorgungsanteilen von 0–70% eine Tabelle für die verschiedenen Konstellationen erstellt werden.

Abb. 20 | Quoten bei Einzelaufwandbetrachtung und unterschiedlichen Eigenversorgungsanteilen (auf 0.5 Prozent gerundet)

Eigenversorgungsanteil		0%		10%		20%		30%	
Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Partner	je Kind						
2-Personen-Paarhaushalte	2	100.0%	-	90.0%	-	80.0%	-	70.0%	-
Paarhaushalte mit einem Kind	3	31.0%	69.0%	28.0%	62.0%	25.0%	55.0%	21.5%	48.5%
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	20.0%	40.0%	18.0%	36.0%	16.0%	32.0%	14.0%	28.0%
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	16.0%	28.0%	14.5%	25.0%	13.0%	22.5%	11.0%	19.5%
Paarhaushalte mit 4 Kindern	5	12.00%	22.0%	11.0%	20.0%	9.5%	17.5%	8.5%	15.5%
Paarhaushalte mit 5 Kindern	5	10.0%	18.0%	9.0%	16.0%	8.0%	14.5%	7.0%	12.5%
Paarhaushalte mit 6 Kindern	5	10.0%	15.0%	9.0%	13.5%	8.0%	12.0%	7.0%	10.5%

Eigenversorgungsanteil		40%		50%		60%		70%	
Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Partner	je Kind						
2-Personen-Paarhaushalte	2	60.0%	-	50.0%	-	40.0%	-	30.0%	-
Paarhaushalte mit einem Kind	3	18.5%	41.5%	15.5%	34.5%	12.5%	27.5%	9.5%	20.5%
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	12.0%	24.0%	10.0%	20.0%	8.0%	16.0%	6.0%	12.0%
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	9.5%	17.0%	8.0%	14.0%	6.5%	11.0%	5.0%	8.5%
Paarhaushalte mit 4 Kindern	5	7.00%	13.0%	6.0%	11.0%	5.0%	9.0%	3.5%	6.5%
Paarhaushalte mit 5 Kindern	5	6.0%	11.0%	5.0%	9.0%	4.0%	7.0%	3.0%	5.5%
Paarhaushalte mit 6 Kindern	5	6.0%	9.0%	5.0%	7.5%	4.0%	6.0%	3.0%	4.5%

H. Anrechnung der eingesparten Unterhaltskosten

1. Nur variabler Anteil

Im Sinne einer Vorteilsanrechnung wird vor allem in älteren Urteilen bei der Versorgung aus Haus- und Familienarbeit der eingesparte Unterhalt durchwegs an die Versorgung aus Haushaltführung angerechnet, was dazu geführt hat, dass ein Anspruch auf einen Versorgungsschaden aus Haushaltführung regelmässig verneint worden ist. Differenzierter wurde in BGE 108 II 434 vorgegangen: «Es handelt sich dabei nicht um den von der Verstorbenen verbrauchten Teil des Haushaltbudgets, sondern um die Auslagen, die infolge ihres Hinschieds wegfallen und das Budget des Überlebenden entlasten. Gewisse fixe Ausgaben belasten

sein Budget nach wie vor (vgl. ZEN-RUFFINEN, S. 92); die Erfahrung lehrt, dass die Unterhaltskosten einer alleinstehenden Person höher sind als der auf diese Person im Rahmen des Haushalts entfallende Kostenanteil.»¹⁰¹

Es ist selbstverständlich, dass die Fixkosten auch bei der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen sind. Anrechenbar ist nur der *variable Unterhaltsanteil*, der sich wie in Ziff. IV.E. und IV.F. beschrieben berechnet und in der Regel dem Anteil des hinterbliebenen Partners entspricht. Die Berücksichtigung der Fixkosten hat zu höheren Versorgungsquoten für die Hinterbliebenen geführt. Die Einsparungen übersteigen den Versorgungsschaden aus Haushaltsführung in aller Regel nicht mehr. Selbstverständlich darf die Einsparung nur beim Versorgungsschaden des Partners anspruchsmindernd angerechnet werden, die Kinder werden durch den Tod der Eltern finanziell ja nicht entlastet.

2. Nur soweit nicht bereits beim Barunterhalt

Auch bei der Versorgung aus Haushaltsführung stellt sich die Frage, ob eine Anrechnung der eingesparten Kosten opportun ist, wenn der Schadenersatz infolge einer *Kürzung* den Versorgungsschaden nicht voll deckt.¹⁰² Soweit der eingesparte Unterhalt bereits bei der Versorgung aus Erwerb berücksichtigt wird – was immer dann der Fall ist, wenn das gesamte Erwerbseinkommen und damit auch der Unterhaltsanteil des Verstorbenen abgezogen wird –, erübrigt sich eine (weitere) Korrektur beim Haushaltschaden. Nur wenn bei der Versorgung aus Erwerb ein Einkommensüberschuss verbleibt, ist dieser beim Haushaltversorgungschaden abzuziehen.¹⁰³ Dann sollten dafür die gleichen Regeln gelten wie beim Barunterhalt, das hier befürwortete Quotenvorrecht bei den eingesparten Kosten inklusive.

V. Kombinierte oder getrennte Berechnung der Ansprüche aus Erwerb und Hausarbeit

A. Rechnerische Aspekte

Immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt die Frage, ob die Versorgung aus Erwerb und jene aus Haushaltsführung und Familienarbeit kombiniert, d.h. in der

¹⁰¹ Pra 1983 Nr. 54 E. 2b.

¹⁰² Dazu sei auf die Ausführungen vorne Ziff. III.G.3. verwiesen.

¹⁰³ Vgl. dazu das nachfolgende Rechenbeispiel.

gleichen Kalkulation ermittelt werden kann. Eine solche Rechnung wurde etwa im *Urteil des Bundesgerichts 5C.7/2001* vom 20. Juli 2001 vorgenommen. Das Bundesgericht hat in diesem Entscheid die Berechnung der Vorinstanz geschützt, die zunächst die Jahreseinkommen der Ehepartner und den Wert der Hausarbeit zusammengezählt und mit einer Versorgungsquote den Gesamtversorgungsanteil festgelegt hat. Davon wurde anschliessend das Einkommen des hinterbliebenen Vaters abgezogen und basierend auf diesem Betrag die Einzelquoten gebildet.¹⁰⁴

Dazu ist zunächst kritisch anzumerken, dass für die Versorgung aus Erwerb und Haushaltführung nicht die gleichen *Quoten* verwendet werden dürfen, wofür auf die voranstehenden Ausführungen in Ziff. III. und IV. verwiesen sei. Zudem darf das Einkommen der Witwe oder des Witwers nur anteilmässig, d.h. im Umfange des bei der Versorgung der Kinder entfallenden Anteils, an deren Ansprüche angerechnet werden. Eine Anrechnung ist ferner beim Haushaltschaden nur möglich, wenn das anrechenbare Einkommen den Barunterhalt übersteigt, weshalb auch hierzu eine getrennte Berechnung notwendig ist. Schliesslich tangiert der Wiederverheiratsabzug ebenfalls nur die Ansprüche des Partners.

Auch bei der *Kapitalisierung* besteht kein Gleichlauf. Bei den Kindern kann zwar die Rentendauer für beide Versorgungsarten identisch sein, wenn davon auszugehen ist, dass die finanzielle Versorgung so lange dauert wie das Verbleiben im gemeinsamen Haushalt. Dies ist jedoch nicht zwingend und vielleicht zunehmend auch nicht mehr der Regelfall. Nicht identisch sind die Versorgungsphasen bei der Witwe resp. dem Witwer. Während der Barunterhalt im üblichen Pensionierungsalter endet, läuft die Versorgung aus Haushaltführung bis Ende Aktivität des Versorgers oder der Versorgerin. Das ist allerdings kein schlagendes Argument, denn solange beide Versorgungsleistungen erbracht werden, ist auch eine kombinierte Berechnung denkbar.¹⁰⁵

B. Koordinationsrechtliche Bedenken

Entscheidend sind denn auch weniger rechnerische Aspekte als vielmehr die Frage, ob die Sozialversicherungsleistungen an die Versorgung aus Erwerb und an die Versorgung aus Haushaltführung global angerechnet werden dürfen oder

¹⁰⁴ Urteil des BGer 5C.7/2001 vom 20. Juli 2001 E. 8d.

¹⁰⁵ Ablehnend mit Blick auf die rechnerischen Aspekte auch ZK-LANDOLT, Art. 45 OR N 292; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 2280, und PRIBNOW/SCHMID, 72, die vor allem die unterschiedlichen Quoten als Hindernis sehen.

ob die *sachliche Kongruenz* diesem Vorgehen im Wege steht. Hierzu gehen die Meinungen auseinander und auch in der Praxis ist noch keine eindeutige Haltung erkennbar.

In BGE 108 II 434 wird die Überentschädigung in Höhe von CHF 375 durch die AHV-Rente an den Haushaltschaden angerechnet, ohne Stellungnahme zur sachlichen Kongruenz. Im bereits erwähnten Urteil des Bundesgerichts 5C.7/2001 vom 20. Juli 2001 wurde nach einer kombinierten Berechnung mit einer einheitlichen Quote die AHV- und UVG-Waisenrente angerechnet. Und in BGE 129 II 145 E. 3.4.3 hat das Bundesgericht in einem OHG-Fall die Frage unbeantwortet gelassen: «Da die haftpflichtrechtlichen Kongruenzregeln hier nicht anwendbar sind, kann offen bleiben, ob die UVG-Rente und das Todesfallkapital zum Haushaltschaden kongruent sind.» Das Bezirksgericht Luzern lehnte in einem Urteil ein Splitting bei einer AHV-Hinterlassenenrente auf den Erwerbs- und Haushaltschaden ab und bejahte die sachliche Kongruenz zum gesamten Versorgungsschaden.¹⁰⁶ Gerade anders, nämlich im Sinne einer strengen sachlichen Kongruenz, hat das Regionalgericht Oberland Thun im Urteil vom 8. Mai 2013 entschieden: «Das Gericht ist vorliegend der Lehrmeinung gefolgt, welche die Verrechnung einer Überentschädigung im Bereich des Erwerbsschadens mit dem Haushaltsschaden ablehnt. Die Hinterlassenenleistungen der obligatorischen Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge sind demnach immer und ausschliesslich an den Versorgungsschaden aus Erwerb anzurechnen. Auch sind keine Gründe ersichtlich, welche für eine unterschiedliche Handhabung der Kongruenzgrundsätze im Bereich der Leistungen der IV und der Hinterlassenenleistungen der AHV sprechen würden. Vielmehr wird auch hier davon ausgegangen, dass die Hinterlassenenleistungen der AHV keinen sachlich kongruenten Bezug zur Haushaltführung aufweisen.»¹⁰⁷

In der *Lehre* herrscht die Ansicht vor, dass die AHV-Hinterlassenenleistungen analog den IV-Renten zu behandeln sind, die Anrechnung also von der ausgeübten Tätigkeit abhängt, die UV- und BV-Leistungen werden dagegen ausschliesslich an die Versorgung aus Erwerb angerechnet.¹⁰⁸ Noch weiter gehen FULLIN/WYSSMANN/ZIGERLI, die auch bei einer Teilerwerbstätigkeit ausschliess-

¹⁰⁶ Urteil des Bezirksgerichts Luzern 1A1 11 18 vom 12. März 2013.

¹⁰⁷ Urteil des Regionalgerichts Oberland Thun CIV 12329 vom 8. Mai 2013 E. 3.3.5. Gleich auch Urteil des Obergerichts Bern ZK 16 486 vom 21. Juni 2017 mit ausführlicher Begründung und Darstellung der Lehrmeinungen; bestätigt mit Willkürprüfung in Urteil des BGer 4A_418/2017 vom 8. Januar 2018.

¹⁰⁸ Vgl. ZK-LANDOLT, Art. 45 OR N 341 ff.; BITTEL, 77 f.; STUDHALTER, 87 ff.; SCHMID, 43; PRIBNOW/SCHMID, 72; WEBER/SCHAETZLE, 298.

lich an den Erwerbsversorgungsschaden anrechnen wollen.¹⁰⁹ STEHLE,¹¹⁰ HERRMANN¹¹¹ und DOLF¹¹² betrachten die AHV-Rente mit dem Versorgungsschaden aus Erwerb und Haushalt kongruent, FRÉSARD-FELLAY¹¹³ und ROTHENBERGER¹¹⁴ wollen die UV- und BV-Leistungen mit dem gesamten Versorgungsschaden koordinieren.

Solange die Berechnungsmodalitäten nicht geklärt sind, sollte m.E. an der strikten sachlichen Kongruenz wie im Invaliditätsfall festgehalten werden. Ich bin mir aber bewusst, dass daraus auch der gegenteilige Schluss gezogen werden kann. Art. 45 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 2 ATSG lassen verschiedene Deutungen zu, da beide Bestimmungen keine Differenzierung nach Schadenpositionen innerhalb des Versorgungsschadens vorsehen. Auch aus der Entstehungsgeschichte lassen sich keine Rückschlüsse ziehen. Unverständlich bleibt, dass man die erste ATSG-Revision nicht zum Anlass genommen hat, diesen Punkt zu klären. Die Entscheidung der Koordinationsfrage hat grösste Auswirkungen auf die Verteilung von Direktschaden und Regress, sie sollte daher bei nächster Gelegenheit getroffen werden, um auch diese Rechtsunsicherheit beim Versorgungsschaden aus der Welt zu schaffen.

VI. Berechnungsbeispiele

Nachfolgend soll an zwei Beispielen aufgezeigt werden, wie der Versorgungsschaden nach den vorgeschlagenen neuen Berechnungsmodalitäten zu bestimmen ist. Zu berechnen ist zunächst der Versorgungsschaden eines Ehemannes und der beiden Kinder nach dem Tod der Ehefrau und Mutter. Für die verstorbene Ehefrau ist von einem Nettoeinkommen von CHF 60'000 auszugehen, für den Ehemann von einem Nettoeinkommen von CHF 90'000. Der Fixkostenanteil betrage 30%. In der Variante ist die Ehefrau nicht erwerbstätig, was vor allem Einfluss auf die Vorteilsanrechnung hat. Die Berechnungen erfolgen mit vereinfachten Annahmen, ohne Einkommensentwicklung usw. und auch ohne die soeben behandelte Koordination mit den anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen.

¹⁰⁹ FULLIN/WYSSMANN/ZIGERLI 80 f.

¹¹⁰ STEHLE, Versorgungsschaden, Rz. 702 ff.

¹¹¹ HERRMANN, 41

¹¹² DOLF, Rz. 226 ff.,

¹¹³ FRÉSARD-FELLAY, Rz. 1748.

¹¹⁴ ROTHENBERGER, Rz. 511 ff. mit ausführlicher Darstellung der Lehre und Rechtsprechung a.a.O. N 511 ff.

A. Berechnung der Versorgung aus Erwerb

Einkommen Ehefrau	CHF	60'000
Einkommen Ehemann	CHF	90'000
Total Einkommen	CHF	150'000

1. Phase Ehemann mit 2 Kindern, Variante 65%*

– Versorgungsquote Kinder je 19%	CHF	28'500
abzüglich Einkommensanteil Vater 60%	CHF	17'100
<u>Versorgungsschaden pro Kind</u>	CHF	<u>11'400</u>
– Versorgungsquote Partner 36%	CHF	54'000
abzüglich (restliches) Eigeneinkommen **	CHF	55'800
<u>Versorgungsschaden Partner</u>	CHF	<u>0</u>

2. Phase Ehemann mit 1 Kind, Variante 65%

– Versorgungsquote Kind 25%	CHF	37'500
minus Einkommensanteil Vater 60%	CHF	22'500
<u>Versorgungsschaden Kind</u>	CHF	<u>15'000</u>
– Versorgungsquote Partner 45%	CHF	67'500
abzüglich restliches Eigeneinkommen	CHF	67'500
<u>Versorgungsschaden Partner</u>	CHF	<u>0</u>

3. Phase Ehemann ohne Kinder

– Versorgungsquote 65 %	CHF	97'500
abzüglich Eigeneinkommen	CHF	90'000
<u>Versorgungsschaden</u>	CHF	<u>7'500</u>

* In der Variante 65% wird von einem Fixkostenanteil von 30% ausgegangen.

** Der nicht anrechenbare Einkommensüberschuss von CHF 1'800 kann beim Haushaltsschaden angerechnet werden.

Die Ansprüche sind mit temporären Verbindungsrenten nach Aktivität zu kapitalisieren. Solche stehen nur für das übliche AHV-Alter zur Verfügung (Tafel A5yx). Die Werte können alternativ mit dem CAPITALISATOR berechnet werden, wenn die Berechnung nicht mit LEONARDO durchgeführt wird.

B. Berechnung der Versorgung aus Haus- und Familienarbeit

In der nachfolgenden Berechnung wird direkt auf den Stundenaufwand der Gesamtwerte abgestellt. Damit erübrigt sich die Anwendung der daraus abgeleiteten Versorgungsquoten, wie sie in Abb. 15 vorgeschlagen werden. Die prozentualen Einzelquoten sind gleichwohl aufgeführt, werden aber nur benötigt, wenn das Gesamtversorgungssubstrat berechnet und aufgeteilt wird.

1. Phase Ehemann und 2 Kinder

– <u>Kinder</u>	je 17 h x CHF 30 x 52 Wo (Versorgungsquote 41%)	CHF	26'520
– Ehemann	8.8 h x CHF 30 x 52 Wo (Versorgungsquote 18%)	CHF	13'728
	<u>abzüglich Einkommensüberschuss von CHF 1'800*</u>	CHF	11'928

2. Phase Ehemann und 1 Kind

– <u>Kind</u>	25.9 h x CHF 30 x 52 Wo (Versorgungsquote 75%)	CHF	40'404
– <u>Ehemann</u>	9.8 h x CHF 30 x 52 Wo (Versorgungsquote 25%)	CHF	15'288

3. Phase Ehemann allein

– <u>13.4 h x CHF 30 x 52 Wo</u>	CHF	20'904
----------------------------------	-----	--------

* Vorteilsanrechnung gemäss Berechnung in Ziff. A. für die 1. Phase der Versorgung aus Erwerb.

Die Kapitalisierung erfolgt auch hier mit Verbindungsrenten Aktivität/Mortalität.

Anders verläuft die Vorteilsanrechnung, wenn die verstorbene Ehefrau über kein Einkommen verfügt. Hier wird der eingesparte Unterhalt voll bei der Haushaltversorgung angerechnet.

1. Phase Ehemann und 2 Kinder

– Kinder	je 17 h x CHF 30 x 52 Wo (Versorgungsquote 41%)	CHF	26'520
– Ehemann	8.8 h x CHF 30 x 52 Wo (Versorgungsquote 18%)	CHF	13'728
	abzüglich eingesparter Unterhalt (26% von CHF 90'000)*	CHF	23'400
	<u>Versorgungsschaden Ehemann</u>	CHF	<u>0</u>

2. Phase Ehemann und 1 Kind

– Kind	25.9 h x CHF 30 x 52 Wo (Versorgungsquote 75%)	CHF	40'404
– Ehemann	9.8 h x CHF 30 x 52 Wo (Versorgungsquote 25%)	CHF	15'288
	abzüglich eingesparter Unterhalt (30% von CHF 90'000)*	CHF	27'000
	<u>Versorgungsschaden Ehemann</u>	CHF	<u>0</u>

3. Phase Ehemann allein

–	13.4 h x CHF 30 x 52 Wo	CHF	20'904
	abzüglich eingesparter Unterhalt (35% von CHF 90'000)*	CHF	31'500
	<u>Versorgungsschaden Ehemann</u>	CHF	<u>0</u>

* Der Betrag entspricht dem variablen Unterhaltsanteil der Verstorbenen bei Variante 65%: Ehemann und 2 Kinder 26% (= 100 – 36 – 2 x 19), Ehemann und 1 Kind 30% (= 100 – 45 – 25) und Ehemann allein 35% (= 100 – 65).

VII. Durchgezogene Bilanz

Selbst wenn die Berechnungen beim Versorgungsschaden auf jeden Fall falsch sind, wie es EMIL STARK einmal in einem Referat an der Strassenverkehrsrechtstagung in Freiburg auf den Punkt gebracht hat,¹¹⁵ darf dies nicht zur Beliebigkeit verleiten. Die Rechtssicherheit erfordert auch bei der Berechnung dieses Schadenspostens einheitliche und aufeinander abgestimmte Kriterien, die zudem gewährleisten sollen, dass der Lebensstandard der Hinterbliebenen erhalten bleibt.

¹¹⁵ Festgehalten bei KELLER, 86.

Es hat sich gezeigt, dass dieses Ziel noch nicht durchwegs erreicht ist. So sind insbesondere die Unterhaltskosten gerechter auf die Hinterbliebenen zu verteilen. Auch die Kinder haben Anspruch auf einen Anteil an den Fixkosten. Sie müssen sich im Gegenzug aber auch einen Teil des Einkommens des überlebenden Elternteils anrechnen lassen. Bei den Naturalleistungen ist der Kinderbetreuung mehr Beachtung zu schenken und auch hier das Versorgungssubstrat fairer zu verteilen. Zudem sollte die Bestimmung des Eigenversorgungsanteils nach einheitlichen Kriterien erfolgen.

Mittels Statistiken lassen sich gewisse Anhaltspunkte gewinnen, die eine realistischere Schätzung der Unterhaltssituation ermöglichen. Hier besteht noch Nachholbedarf, so bei der Verteilung der variablen Unterhaltskosten oder bei der mit dem Wegfall einer Person verbundenen Reduktion des Stundenaufwandes im Haushalt. Bessere Erkenntnisse sollen die gemachten Vorschläge verdrängen, die Suche nach realitätsnäheren Berechnungshilfen ist noch nicht abgeschlossen. Und eine höchstrichterliche Klärung ist auch für die Koordination mit den Sozialversicherungsleistungen wünschenswert, die u.U. einen noch grösseren Einfluss als die Berechnungsfaktoren auf die Ansprüche der Hinterbliebenen hat.

Literaturverzeichnis

- BITTEL THOMAS, Ausgewählte Fragen zum Versorgungsschaden, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2004, Zürich/Basel/Genf 2004, 53 ff.
- BREHM ROLAND, Berner Kommentar, Obligationenrecht, Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41–61 OR, Bern 2013 (zit. BK-BREHM)
- DOLF REMO, Das Rückgriffsrecht der AHV/IV unter Berücksichtigung besonderer Durchsetzungsfragen, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2016
- FELLMANN WALTER/KOTTMANN ANDREA, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I: Allgemeiner Teil sowie Haftung aus Verschulden und Persönlichkeitsverletzung, gewöhnliche Kausalhaftungen des OR, ZGB und PrHG, Bern 2012
- FISCHER JÜRIG, Berechnungsvorschläge zum Versorgungsschaden aus der Praxis, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2012, Zürich/Basel/Genf 2012, 19 ff.
- FISCHER WILLI/GÄHWILER FABIAN, Kommentierung von Art. 45 OR, in: Fischer/Luterbacher (Hrsg.), Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, Zürich/St. Gallen 2016
- FRÉSARD-FELLAY GHISLAINE, Le recours subrogatoire de l'assurance-accidents sociale contre le tiers responsable ou son assureur, Diss. Freiburg, Zürich 2007

- FULLIN NICOLAI/WYSSMANN RÉMY/ZIGERLI OLIVER, Berechnung des Versorgungsschadens – Ist einfach auch richtig?, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2012, Zürich/Basel/Genf 2012, 67 ff.
- GEISER THOMAS, Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Schadenersatzfällen, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2019, Zürich/Basel/Genf 2019, 15 ff.
- HERRMANN JAN, Aspekte des Regressrechts des Sozialversicherers im Versorgungsschaden, HAVE 2014, 39 ff.
- HÜRZELER MARC, Versorgungsbedürftigkeit beim Versorgungsschaden?, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2015, Zürich/Basel/Genf 2015, 135 ff. (zit. HÜRZELER, Versorgungsbedürftigkeit)
- DERS., System und Dogmatik der Hinterlassenensicherung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Habil. Luzern, Bern 2014 (zit. HÜRZELER, Hinterlassenensicherung)
- HÜRZELER MARC/TAMM NIKOLAUS/BIAGGI RAFFAELLA, Personenschadenrecht, Basel 2010
- KELLER ALFRED, Haftpflichtrecht im Privatrecht, Band II, 2. Aufl., Bern 1998
- KÜPPERSBUSCH GERHARD/HÖHER OTTO, Ersatzansprüche bei Personenschäden, 12. Aufl., München 2016
- LANDOLT HARDY, Zürcher Kommentar zum Obligationenrecht, Teilband V/1c/2: Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 45–49 OR, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007 (zit. ZK-LANDOLT)
- OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I: Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Zürich 1995
- PARDEY FRANK, Der Haushaltführungsschaden, Schadenersatz bei Beeinträchtigung oder Ausfall unentgeltlicher Arbeit in Privathaushalten, 9. Aufl., Karlsruhe 2018 (zit. PARDEY, Haushaltführungsschaden)
- DERS., Berechnung von Personenschäden, 4. Aufl., Heidelberg 2010 (zit. PARDEY, Personenschäden)
- PRIBNOW VOLKER/SCHMID MARKUS, Die Versorgungsquoten aus Erwerbseinkommen und Haushaltführung, HAVE 2003, 70 ff.
- ROTHENBERGER ADRIAN, Das Spannungsfeld von Überentschädigungsverbot und Kongruenzgrundsatz, Ausgewählte Frage zur Koordination von Haftpflicht- und Sozialversicherungsleistungen, Diss. Bern 2015
- SCHAER ROLAND, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, Basel 1984

- SCHAETZLE MARC/WEBER STEPHAN, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Zürich/Basel/Genf 2001 (zit. SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren)
- SCHAH SEDI CORDULA/SCHAH SEDI MICHEL, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 5: Personenschäden, 2. Aufl., Bonn 2014
- SCHMID MARKUS, Aspekte und Thesen zum Versorgungsschaden, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2004, Zürich/Basel/Genf 2004, 11 ff.
- STARK EMIL, Berechnung des Versorgerschadens, ZSR 1986 I, 337 ff.
- STAUFFER WILHELM/SCHAETZLE THEO, Barwerttafeln, 3. Aufl., Zürich 1970 (zit. STAUFFER/SCHAETZLE, 3. Aufl.)
- STAUFFER WILHELM/SCHAETZLE THEO, Barwerttafeln, 4. Aufl., Zürich 1989 (zit. STAUFFER/SCHAETZLE, 4. Aufl.)
- STEHLE BERNHARD, Der Versorgungsschaden – Dogmatik und Berechnung, Diss. Zürich 2010, Zürich/Basel/Genf 2010 (zit. STEHLE, Versorgungsschaden)
- DERS., Die Berechnung des Versorgungsschadens: Drei neue Faktoren, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2012, Zürich/Basel/Genf 2012, 115 ff. (zit. STEHLE, PSF 2012)
- STUDHALTER BERNHARD, Aktuelle Koordinations- und Kongruenzprobleme, in: Weber/Beck (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Koordinationsrechts, Zürich/Basel/Genf 2014, 33 ff.
- WEBER STEPHAN, Neue Berechnungsmethoden und Kalkulationshilfen für den Personenschaden, HAVE 2018, 360 ff. (zit. WEBER, HAVE 2018)
- DERS., Schadenersatz für den Verlust von Altersrenten, in: Koller (Hrsg.), Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993, St. Gallen 1993, 159 ff. (zit. WEBER, Schadenersatz)
- DERS., Kumul der «Ersatzeinkünfte» bei der Versorgerschadenberechnung, SVZ 1997, 65 ff. (zit. WEBER, Kumul)
- WEBER STEPHAN/SCHAETZLE MARC, Personenschaden im Rück- und Ausblick – eine kritische Standortbestimmung, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2010, Zürich/Basel/Genf 2007, 281 ff.
- WEBER STEPHAN/SCHAETZLE MARC/DOLF REMO, Der Personenschaden und seine Berechnung, in: Weber/Münch (Hrsg.), Haftung und Versicherung, 2. Aufl., Basel 2015, 395 ff.
- WEBER STEPHAN/VOß ROLAND, Neue Zahlen und Hilfsmittel für die Schadenberechnung, in: Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2018, Zürich/Basel/Genf 2018, 231 ff.
- ZEN-RUFFINEN PIERMARCO, La perte de soutien, Diss. Neuchâtel, Bern 1978

Abbildungsverzeichnis

Abbildungen zu Versorgung aus Erwerb

Abb. 1 Versorgungsquoten für Witwe(r) und Kind	194
Abb. 2 Fixkostenanteil am Nettoeinkommen nach Einkommensklassen, 2012–2014..	199
Abb. 3 Gleichmässige Aufteilung der Fixkosten	202
Abb. 4 Aufteilung variable Kosten	203
Abb. 5 Versorgungsquoten beim Barunterhalt (gleichmässige Verteilung der Fixkosten)	204
Abb. 6 Hilfskalkulator für Versorgung aus Erwerb in LEONARDO	209
Abb. 7 Aufteilung der Fixkosten	209

Abbildungen zu Versorgung aus Haus- und Familienarbeit

Abb. 8 Versorgungsquoten nach STEHLE	215
Abb. 9 Veränderung des Zeitaufwandes nach Tätigkeit und Haushalttyp bei Männern	216
Abb. 10 Veränderung des Zeitaufwandes nach Tätigkeit und Haushalttyp bei Frauen	216
Abb. 11 Stundenaufwand der Kinderbetreuung und Anteil am Total der Haus- und Familienarbeit (nach Insgesamtwerten)	220
Abb. 12 Stundenaufwand der Kinderbetreuung in Relation zum Total der Haus- und Familienarbeit (nach Insgesamtwerten)	220
Abb. 13 Versorgungsleistungen bei reduziertem Haushaltführungsaufwand	222
Abb. 14 Versorgungsleistungen und -quoten für Haushaltführung und Kinderbetreuung	224
Abb. 15 Geschlechtsneutrale Versorgungsquoten für Haushaltführung und Kinderbetreuung (gerundet)	225
Abb. 16 Berechnung der Gesamtversorgung	226
Abb. 17 Versorgungsleistungen in Relation zum Zeitaufwand für Haushaltleistungen und Kinderbetreuung, nach Geschlecht	227
Abb. 18 Versorgungsquoten bei Einzelaufwandbetrachtung, nach Geschlecht	228
Abb. 19 Geschlechtsneutrale Versorgungsquoten bei Einzelaufwandbetrachtung (geglättet)	228
Abb. 20 Quoten bei Einzelaufwandbetrachtung und unterschiedlichen Eigenversorgungsanteilen (auf 0.5 Prozent gerundet)	229